

Protokoll

der 75. Sitzung

am 16. März 2005
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

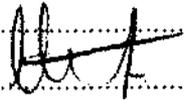
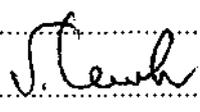
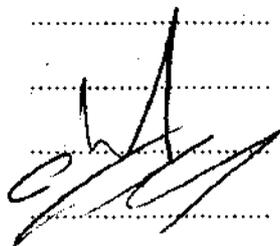
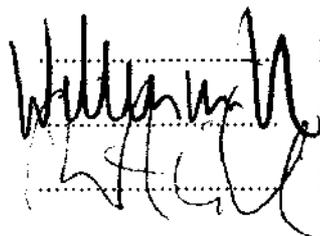
Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Beginn der Sitzung: 15.05 Uhr

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung	Federführend: <i>Rechtsausschuss</i>	S. 1 - 48
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)	Mitberatend: <i>Innenausschuss</i>	
BT-Drucksache 15/4533	Berichterstatter/in: <i>Abg. Joachim Stünker [SPD]</i> <i>Abg. Hermann Bachmaier [SPD]</i> <i>Abg. Olaf Scholz [SPD]</i> <i>Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]</i> <i>Abg. Hans-Christian Ströbele [B90/GRUENE]</i> <i>Abg. Jörg van Essen [FDP]</i>	
Anwesenheitslisten		I - V
Sprechregister Abgeordnete		VI
Sprechregister Sachverständige		VII

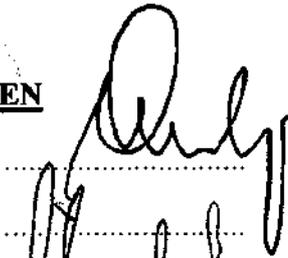
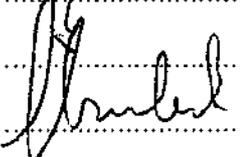
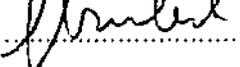
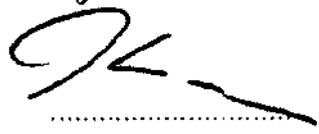
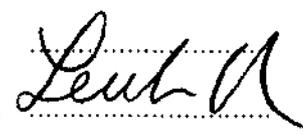
Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bachmaier, Hermann		Beckmeyer, Uwe	
Bätzing, Sabine		Benneter, Klaus Uwe	
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard		Danckert Dr., Peter	
Bürsch Dr., Michael		Edathy, Sebastian	
Kramme, Anette		Hacker, Hans-Joachim	
Kranz, Ernst		Klug, Astrid	
Kröning, Volker		Köhler (Coburg) Dr., Heinz	
Lambrecht, Christine		Lösekrug-Möller, Gabriele	
Manzewski, Dirk		Neumann (Bramsche), Volker	
Schäfer (Bochum), Axel		Schneider, Carsten	
Scholz, Olaf		Violka, Simone	
Simm, Erika		Volkmer Dr., Marlies	
Strässer, Christoph		Wend Dr., Rainer	
Stünker, Joachim		Wettig-Danielmeier, Inge	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Gehb, Dr. Jürgen		Altmaier, Peter	
Götzer Dr., Wolfgang		Bosbach, Wolfgang	
Granold, Ute		Connemann, Gitta	
Grosse-Brömer, Michael		Falk, Ilse	
Kauder (Bad Dürkheim), Siegfried		Gauweiler Dr., Peter	
Krings, Dr. Günter		Grübel, Markus	
Merz, Friedrich		Gutting, Olav	
Raab, Daniela		Kolbe, Manfred	
Schmidt (Mülheim), Andreas		Marschewski (Recklinghausen), Erwin	
Voßhoff, Andrea Astrid		Noll, Michaela	
Wanderwitz, Marco		Röttgen Dr., Norbert	
Wellenreuther, Ingo		Sehling, Matthias	
Zeitlmann, Wolfgang		Silberhorn, Thomas	

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Montag, Jerzy		Beck (Köln), Volker
Schewe- Gerigk, Irmgard		Krüger-Jakob, Jutta
Ströbele, Hans-Christian		Stokar von Neuforn, Silke
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
van Essen, Jörg	Fricke, Otto	
Funke, Rainer	Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	
Laurischk, Sibylle	Stadler Dr., Max	

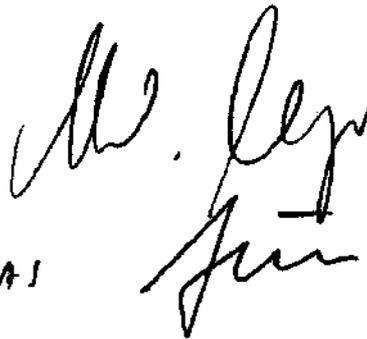
SPD

Hofmann



Con/son

Steph. Nay



STROBI THOMAS

Mittwoch d. 16. März 05 15 00

Rechtsausschuss " III

öff

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Fischer

FDP

Fischer

HELLER

SPD

Heller

Dr. Mitko

CDU/CSU

Mitko

Welle

FDP

Welle

Mittwoch d. 16. März 05 15 00

öff

IV

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BfD	Schulze	Ref. (RD'in z.A.)	M. Schulze
BfD	Hoffmann	RA	Mus.
Senat Just Berlin	Dr. Schwarzburg	SENATSRAT	Meyer
BfD	Isil	RL (RD)	Isil
BfD	Eugens	RL	Eugens
BfD	Netzer	MD	Netzer
BfD	Dr. Jockel	PLG	Jockel
BfD	Schulte	MR	Schulte
BfD	König	Ref.	König
BfD	GETTER	St	GETTER

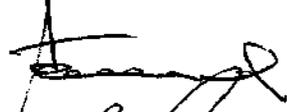
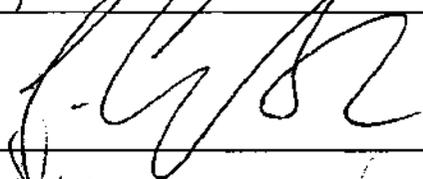
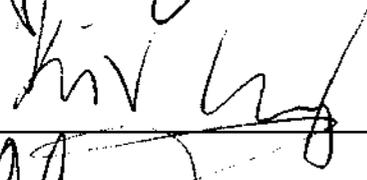
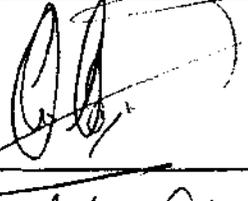
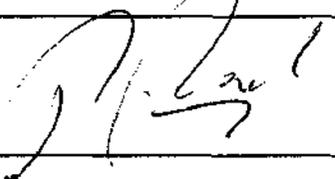
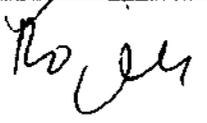
Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
Wipperfurth	Wipperfurth		NW
Schnorr	Schnorr	MR	RP
Tilmann	Tilmann	ORA	BY
v. Knobloch	Knobloch	MR'in	MI
Müllerbach	Müllerbach	ORD'in	TH
Hörns	Hörns	LiAg	ST
Schmitz	Schmitz	Pol	SN
Maiers	Maiers	DiOLG	HE
Schönemann	Schönemann	MR'in	S-H
Kunze	Kunze	LR	BY
Brä	Brä	RR	BW
Büchtemeyer-Welke	Büchtemeyer-Welke	RD'in	HB

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses am

Mittwoch, dem 16. März 2005, 15.00 Uhr

" Akustische Wohnraumüberwachung "

Dieter Büddefeld Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg, Eberswalde	
Reinhard Chedor Leitender Kriminaldirektor des Landeskriminalamtes Hamburg	
Rolf Hannich Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Joachim Kessler Kriminaldirektor, Bundeskriminalamt Meckenheim	
Dr. Christian Kirchberg Rechtsanwalt, Karlsruhe	
Dr. Hannes Meyer-Wieck Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau	
Alfons Obermeier Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Landshut	
Detlev Kurt Riedel Kriminaloberrat, Bundeskriminalamt Wiesbaden	
Prof. Dr. Klaus Rogall Freie Universität Berlin	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Hermann Bachmaier (SPD)	26
Siegfried Kauder (Bad Dürkheim) (CDU/CSU)	29
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)	30
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 46
Daniela Raab (CDU/CSU)	27
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 5, 7, 10, 13, 15, 17, 19, 22, 25, 33, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48
Hans-Christain Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Joachim Stünker (SPD)	25, 37

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dieter Büddefeld Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg, Eberswalde	1, 44, 48
Reinhard Chedor Leitender Kriminaldirektor des Landeskriminalamtes Hamburg	5, 43
Rolf Hannich Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	8, 42
Joachim Kessler Kriminaldirektor, Bundeskriminalamt Meckenheim	10, 42
Dr. Christian Kirchberg Rechtsanwalt, Karlsruhe	13, 40
Dr. Hannes Meyer-Wieck Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau	15, 39
Alfons Obermeier Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Landshut	17, 37, 47
Detlev Kurt Riedel Kriminaloberrat, Bundeskriminalamt Wiesbaden	19, 36, 37
Prof. Dr. Klaus Rogall Freie Universität Berlin	22, 33

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Liebe Gäste, ich darf Sie, vor allem die Sachverständigen, sehr herzlich zu unserer Anhörung im Rechtsausschuss begrüßen. Es geht um den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung. Ich heiße Sie sehr herzlich willkommen hier im Paul-Löbe-Haus, in diesem Saal, in dem auch die regulären Sitzungen des Rechtsausschusses stattfinden.

Wir haben gerade vereinbart, dass jeder Sachverständige ein Statement von ca. fünf Minuten abgibt und wir dann mit der Fragerunde beginnen. Ich darf Herrn Büddefeld, Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg, Eberswalde, bitten anzufangen.

SV Dieter Büddefeld: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine schriftliche Ausarbeitung zu der Thematik liegt vor. Ich werde Kernpunkte hieraus vortragen. Nach dem Bekunden des Gesetzentwurfes verfolgt dieser das Ziel, den effektiven Schutz der Grundrechte der Bürger und die Praktikabilität der Wohnraumüberwachung als ein effizientes Mittel der Bekämpfung der Schwerstkriminalität zu erhalten. Unter diesem Aspekt werde ich jetzt einige Problemfelder beleuchten. Ich fange an mit dem Anlasstaten-Katalog nach § 100 c Abs. 2 StPO. In Anbetracht der Zielsetzung der Maßnahme, der Bekämpfung der organisierten- und Schwerstkriminalität, halte ich es für dringend geboten, folgende Straftatbestände in den Anlasstaten-Katalog aufzunehmen. Erstens: § 129 Abs. 4 StGB. Der § 129 StGB - Bildung krimineller Vereinigungen - ist der klassische OK-Straftatbestand. Zwar haben wir in Deutschland keine bundesrechtliche Legaldefinition der organisierten Kriminalität, dennoch ist der § 129 StGB das Organisationsdelikt, das in der Regel durch Strukturen der organisierten Kriminalität tatbestandlich erfüllt wird. Die Aufnahme des § 129 Abs.4 StGB in den Anlasstatenkatalog setzt voraus, dass zunächst eine Anhebung des Strafrahmens dieses Tatbestands auf bis zu zehn Jahre erfolgen würde. Die Argumentation der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, wonach eine derartige Strafrahmenerhöhung der generell restriktiven Ausrichtung des gegenständlichen Urteils kaum Rechnung tragen dürfte, kann so nicht nachvollzogen werden. Diese Argumentation könnte überzeugen, wenn der Gesetzgeber zum Beispiel alle oder eine Vielzahl der bisher in § 100 c Abs. 3 StPO aufgeführten Tatbestände im Strafrahmen anheben und damit das Postulat des Bundesverfassungsgerichtes

umgehen würde. Einen einzelnen Tatbestand im Strafraumen zu erhöhen, auch wenn dies dann die Aufnahme in den Anlassstaten-katalog des neuen § 100 c Abs. 2 StPO ermöglicht, entspricht der Regelungs- und Gestaltungskompetenz des Gesetzgebers und erfüllt keinen Umgehungstatbestand. Dies gilt insbesondere, da diese Anhebung auch offensichtlich aus Gründen der Gesetzssystematik und Schwere des Delikts geboten erscheint. Des Weiteren rege ich an, die §§ 263 Abs. 3 und 5 und 266 Abs. 2 StGB mit in den Katalog aufzunehmen. Im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der strukturellen Korruption sind regelmäßig schwere Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung in den Anlasskatalog des § 100 c StPO aufzunehmen. Der zweite Aspekt, den ich gerne beleuchten würde, wäre die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Unterbrechung gemäß § 100 c Abs. 5 StPO-Entwurf. Nach § 100 c Abs. 5 StPO-Entwurf ist das Abhören und Aufzeichnen unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Diese Regelung ist bei der bisherigen Praxis der Durchführung von Raumüberwachungsmaßnahmen in dieser Form nicht durchführbar. Der Gesetzgeber ging hier offensichtlich von einer vergleichbaren Situation wie bei der Telefonüberwachung aus, wo wir zwei größtenteils identifizierte oder identifizierbare Teilnehmer haben, die gut vernehmbar miteinander kommunizieren. Bei der Wohnraumüberwachung stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar. Häufig werden mehrere Räume in einer Wohnung akustisch überwacht. Zeitgleich werden dort mehrere Gespräche geführt oder viele Gesprächsteilnehmer schalten sich in ein Gespräch ein. Die Gesprächsteilnehmer sind nur schwer zu identifizieren, Beiträge schwer zuzuordnen. Die Tonqualität der Aufnahmen oder Tonübertragungen ist mäßig bis schlecht. Teilweise bedarf es mehrfacher Wiederholungen und der Beiziehung von Auswertern, die konkrete Stimmenkenntnisse haben, um Inhalte und Teilnehmer zu verifizieren. Es sind Fälle belegt, in denen erst nach tagelanger Recherche ein gefährdungsrelevanter Gesprächsinhalt als Kommentar zu einer laufenden Radio- oder Fernsehsendung identifiziert werden konnte. Insbesondere im Verfahren der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus gibt es häufig zusätzliche Erschwernisse durch die Notwendigkeit des Einsatzes von Dolmetschern in einer oder unter Umständen sogar mehreren Sprachen. Die Auswertungszeit von Gesprächen im Rahmen der Raumüberwachung ist um das Fünf- bis Zehnfache gegenüber Gesprächen bei der

normalen Telefonüberwachung erhöht. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass dem Erkenntnisstreben der Polizei im Rahmen des Abhörens deutliche Grenzen rein tatsächlicher Natur gezogen sind, die ad hoc-Entscheidungen in Bezug auf die Unterbrechung der Maßnahme so gut wie unmöglich machen. Hinzu kommt das Problem der rechtlichen Bewertung. Im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfes hat die Bundesregierung selbst ausgeführt: „Aufgrund des Umstands, dass der Schutzbereich der Menschenwürde nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes stets vom Eingriff her und nur in Ansehung des konkreten Falles definiert werden kann, muss es der Rechtsprechung vorbehalten bleiben, die Betroffenheit des Kernbereichs im Einzelfall festzustellen.“ Offensichtlich geht der Gesetzgeber also hier selbst von einer sehr schwer zu beurteilenden Rechtslage aus, verlangt aber vom - in der Regel polizeilichen Auswerter der Raumüberwachung - ein unverzügliches Reagieren. Dennoch mag es Situationen geben, in denen der die Gespräche überwachende Beamte eindeutig auf eine Verletzung des Kernbereiches schließen kann, zum Beispiel unzweifelhaft bei sexuellen Kontakten oder Gesprächen über Gesundheit oder Krankheit mit engsten Vertrauten. Hier kann der Beamte die Überwachung sofort abschalten, dann ergibt sich aber de lege ferenda ein Problem mit der Fortführung der Maßnahme, denn § 100 c Abs. 5 S.4 StPO-Entwurf bestimmt, dass, nachdem die Maßnahme unterbrochen worden ist, sie unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden kann. An dieser Stelle wird also eine Prognose vom aufzeichnenden Beamten erwartet, wann die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht mehr besteht. Hierfür müssen tatsächliche Anhaltspunkte gemäß Abs. 4 vorliegen. Von diesen Erfahrungswerten oder sonstigen Erkenntnissen, deren Erlangung äußerst zweifelhaft ist, soll es abhängen, ob die Überwachungsmaßnahme wieder früh genug beginnt und möglicherweise relevante Gesprächsinhalte registriert werden oder nicht. Was wäre, wenn ein Beschuldigter in Kenntnis der Rechtslage den sexuellen Annäherungsversuch nur vortäuscht, um dann unmittelbar nach der Abschaltung beweis erhebliche Gespräche in der Wohnung zu führen? Den Betroffenen von Abwehrmaßnahmen im Bereich der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus ist durchaus zuzutrauen, dass sie mit den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Polizei und Justiz vertraut sind und derartige Lücken konsequent nutzen. Da das Bundesverfassungsgericht aber den Abbruch der

Überwachungsmaßnahme bei Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausdrücklich fordert, stellt sich die Frage, wie das dargestellte tatsächliche und rechtliche Dilemma im Sinne der Garantie der Grundrechte gelöst werden kann. Hier bieten sich nach meiner Auffassung zwei Lösungsansätze an. Erstens: die Überwachungsmaßnahme durch den auswertenden Polizeibeamten wird unverzüglich abgebrochen. Zeitgleich könnte eine elektronisch oder auf sonstige Weise gesicherte Aufnahme –Richteraufnahme- erfolgen, die dann nur durch einen Richter des die Maßnahme anordnenden Gerichts ausgewertet werden dürfte. Dieser könnte dann eine Auswertung nach bestimmten Zeitkorridoren vornehmen, um sich so sukzessive an das Ende der Zeitschiene heranzutasten, an der eine Kernbereichsbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist. Das Bundesverfassungsgericht ging bei seiner Urteilsfindung nämlich erkennbar von der Möglichkeit von Tonbandaufnahmen im Zusammenhang mit der Verletzung des Kernbereichs aus, als es ausführte, dass dennoch, d.h. unter Verletzung des Kernbereichs, gewonnene Aufzeichnungen zu vernichten sind. Durch eine Begrenzung der Auswertungsbefugnisse auf die Richterschaft erfolgt eine erkennbare Stärkung des Grundrechtes. Ein ähnlicher Vorschlag wurde bereits im Rahmen einer Stellungnahme des Bundesrates eingebracht, der von mir ausdrücklich unterstützt wird. Eine vergleichbare Beschränkung der Auswertungskompetenz ist für die StPO nicht systemwidrig und findet sich beispielsweise im § 148 a StPO. Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung begegnet solch eine Regelung verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese vermögen auf Grund der zuvor dargelegten Argumente jedoch nicht zu überzeugen. Zweiter Vorschlag als Lösungsansatz wäre, die Überwachungsmaßnahmen inklusive Auswertung generell durch den Richter, gegebenenfalls durch eine Sonderkammer, durchführen zu lassen. Dies würde zwar zu einer starken zeitlichen Belastung der Richterschaft führen, wäre aber in Anbetracht der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Maßnahme und des damit verbundenen optimalen Grundrechtsschutzes vertretbar. Ich komme zum Fazit: sollte der Entwurf in der vorliegenden Form geltendes Recht werden, steht zu befürchten, dass die gemäß § 100 e StPO–Entwurf vorgesehene rechtstatsächliche Evaluation der Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung zu dem Ergebnis führen wird, dass sie kaum noch durchgeführt wird. Dies ist aber nicht der mangelnden Effektivität der Maßnahme, sondern vielmehr ihrer absoluten Inpraktikabilität in der jetzt normierten Form geschuldet. Die dann belegte mangelnde Nutzenanwendung der

Ermächtigungsgrundlage würde in der Folge vielleicht ihr Übriges tun, den Weg für eine totale Abschaffung der Maßnahme zu ebnen. Dies kann und wird aber nicht im Sinne eines effektiven Schutzes der Bürger vor allen Formen der Schwerstkriminalität sein.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Büddefeld. Das Wort hat nun Herr Chedor, Leitender Kriminaldirektor des Landeskriminalamtes Hamburg. Bitte schön.

SV Reinhard Chedor: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Meine Stellungnahme liegt Ihnen noch nicht vor. Sie ist vor ca. einer Stunde per E-Mail übermittelt worden.

Vor dem Hintergrund meiner Funktion möchte ich mich konzentrieren auf die praktischen Aspekte dieser Thematik und auf die aus Sicht der Ermittler negativen Konsequenzen des Gesetzentwurfs hinweisen. Die akustische Wohnraumüberwachung wurde in Hamburg sehr restriktiv angewandt. In den Jahren 1999 bis 2003 haben wir in vier Verfahren nach der StPO und in einem Fall aufgrund der Gefahrenabwehr eine entsprechende Maßnahme durchgeführt. Das sind insgesamt fünf Fälle bei circa anderthalb Millionen Straftaten. Anhand eines dieser Beispiele aus der Hamburger Ermittlungspraxis möchte ich Ihnen mögliche Folgen der rechtlichen Veränderungen vorstellen. Ausgangspunkt ist ein Sachverhalt wegen eines Tötungsdeliktes. Im Mai 1999 wurde eine 26-jährige Spanierin auf Mallorca vermisst. Zuletzt war sie mit einem jungen Mann aus Hamburg gesehen worden, der sich als Tourist auf der Insel aufgehalten hatte. Umfangreiche Suchmaßnahmen auf der Insel blieben erfolglos. Schließlich gingen die spanischen Behörden von einem Gewaltverbrechen aus. Durch die Staatsanwaltschaft Hamburg wurde gegen den Mann aus Hamburg ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Tötungsdeliktes eingeleitet. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass gegen ihn bereits wegen des Verdachts eines Sexualdeliktes ermittelt worden war. Nach drei Monaten wurden die sterblichen Überreste der Frau auf Mallorca von einem Schäfer gefunden. An der Leiche befanden sich keine verwertbaren Spuren mehr. Um den Tatnachweis zu führen, wurde als ultima ratio eine akustische Wohnraumüberwachung durch das Gericht angeordnet. Man ging davon aus, dass sich der Tatverdächtige seiner Ehefrau gegenüber offenbaren würde. Beide lebten zusammen in einer

Zweizimmerwohnung. Gemäß dem Beschluss wurde entsprechende Technik in der Küche und dem Wohnzimmer installiert. Das Schlafzimmer wurde als Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von der Maßnahme ausgenommen. Durch die Überwachungsmaßnahme konnten Gespräche zwischen den Eheleuten aufgezeichnet werden, deren Inhalte zusammen mit weiteren Zeugenaussagen das Gericht von der Täterschaft überzeugten. Während der Verhandlung ergab sich durch eine Zeugin ein weiterer Tatvorwurf. Sie gab an, während des in Rede stehendenurlaubes auf Mallorca von dem Beschuldigten vergewaltigt worden zu sein. Urteil: lebenslang. Eine Revision beim BGH hatte keinen Erfolg. Konsequenzen des Gesetzentwurfes: Unter Beachtung der Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre die Maßnahme nicht durchzuführen gewesen, weil die laut Sachverhalt vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte zu dem Verhältnis beider Personen und den Räumlichkeiten, also Eheleute und Zweizimmerwohnung, nicht die Annahme gerechtfertigt hätten, dass Äußerungen, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen sind, nicht überwacht worden wären. Selbst die vom Gericht vorgenommene räumliche Einschränkung ihres Schlafzimmers hätte diesen Anforderungen nicht genügt. Anzumerken ist, dass von den im Zeitraum 1999 bis 2003 in der Bundesrepublik durchgeführten 155 Verfahren, bei denen es zu einer akustischen Wohnraumüberwachung kam, 68 den Tatvorwurf Mord, Totschlag oder Völkermord zum Gegenstand hatten. Ich denke, gerade bei Tötungsdelikten wird in der Hoffnung auf geständnisgleiche Äußerungen regelmäßig auf die Kommunikation innerhalb des sozialen Nahbereichs bzw. bestimmter Vertrauensverhältnisse abgezielt. Konsequenz der neuen Regelung wäre, dass diese letzte mögliche Ermittlungsmaßnahme in einer Vielzahl dieser Gewaltverbrechen nicht mehr möglich wäre. Entsprechende Verurteilungen wären ebenso gefährdet wie die Möglichkeit der Verhinderung- ich denke, das ist ein wichtiger Aspekt- die Verhinderung weiterer Straftaten. In erster Linie geht es doch nicht darum, ein Gewaltverbrechen in einer Tatbeziehung aufzuklären, sondern auch weitere Tötungsdelikte und Gewaltdelikte von gefährlichen Tätern zu verhindern. Raumüberwachungsmaßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr scheitern, zumindest in Hamburg, an der im Einzelfall nicht zu begründenden, unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Das „Ob“ der nächsten schweren Tat ist häufig nicht das Problem, sondern das „Wann“. Ich möchte kurz auf einige Probleme der praktischen Umsetzung eingehen. Das eine oder andere hat Herr Büddefeld angesprochen, das möchte ich nicht wiederholen. Der Gesetzentwurf

enthält Aspekte, die die praktische Polizeiarbeit vor erhebliche Schwierigkeiten stellen bzw. die akustische Raumüberwachung verhindern, vor dem Hintergrund der Prognose. Vor der Antragstellung war eine Prognose hinsichtlich der Möglichkeit des Eingriffs in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung erforderlich. Hierzu sind unter anderem genaue Erkenntnisse über Personenverhältnisse erforderlich, die häufig mittels der bis dahin durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen, beispielsweise Observation, Überwachung der Telekommunikation nicht erlangt werden konnten. Es sind ja genau diese Informationen, die durch einen Lauschangriff erst erhoben werden sollen. Wir wollen ja wissen: wem würde sich der Täter offenbaren, wer weiß von der Tat, wer ist Mittäter, wen müssen wir noch in unsere Ermittlungen einbeziehen? Direkt auf ein Geständnis durch die akustische Raumüberwachung zu hoffen, wird grundsätzlich eine zu hohe Erwartung sein. Auf die Aspekte Unterbrechung der Maßnahme, Wiederaufnahme der Überwachung nach der Unterbrechung hat Herr Büddefeld hingewiesen. Ich möchte kurz auf die Probleme der Dokumentation der Überwachung eingehen. Problematisch ist, denke ich, dass dem Gericht später kein geschlossenes Werk der Überwachungsergebnisse vorgelegt werden kann. Die enthaltenen Aufzeichnungslücken werden zu schwer widerlegbaren Manipulationsvorwürfen führen. Der vorgelegte Entwurf enthält keine Möglichkeit der durchgehenden Dokumentation der Ereignisse, wie sie zum Beispiel mit einem parallel mitlaufenden Beweisband möglich wären. Vor dem Hintergrund der Hamburger Erfahrung: wir sind insbesondere in Prozessen gegen organisierte Kriminelle ständig dabei, lückenlos nachzuweisen, wie die Telefonüberwachung geschlossen dokumentiert wurde. Die Verteidigung legt großes Augenmerk darauf, dass wir dann nicht dem Vorwurf der Manipulation unterliegen. Ein letzter Aspekt, der für mich besonders wichtig ist: ich möchte - positiv für mich - herausstellen, dass ich es aus meiner beruflichen Erfahrung für richtig und für wichtig erachte, dass sich die Bundesregierung entschlossen hat, den Vorschlag des Bundesrates zur Erweiterung des Deliktskataloges um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Laufe der parlamentarischen Beratungen zu prüfen. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Chedor. Jetzt bitte Herr Hannich, Bundesanwalt beim BGH, Karlsruhe.

SV Rolf Hannich: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Im Hinblick auf die Fünf Minuten Vorgabe will ich den größten Teil meiner allgemeinen Vorbemerkungen weglassen und nur einige, aus meiner Sicht wesentliche Dinge ansprechen. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erkennen lassen, dass die Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung einer grundsätzlichen konzeptionellen Neubestimmung zu unterziehen sind. Während nach bisherigem Recht die Überwachung einer bestimmten Wohnung insgesamt für einen unter Umständen längeren Zeitraum angeordnet und durchgeführt werden kann, steht nunmehr das einzelne Gespräch im Zentrum der rechtlichen Betrachtung. Dieser Paradigmenwechsel beschreibt die Aufgabe, die der Gesetzgeber zu lösen hat. Festzustellen ist hierzu, dass das Verfassungsgericht seine Entscheidung mit einer außergewöhnlich großen Anzahl konkreter Vorgaben versehen hat, deren Beachtung es als unabdingbare Voraussetzung einer verfassungsrechtlich unbedenklichen Regelung ansieht. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers erheblich eingeschränkt ist. Ich möchte hier auf Grund dieser Vorbemerkung zwei Problemkreise ansprechen, in denen der Entwurf konzeptionell noch mal überdacht werden sollte. Diese betreffen zum einen die Anordnungsvoraussetzungen in § 100 c Abs.4 des Entwurfs, sie sind schon angesprochen worden, und zum anderen die gerichtlichen Zuständigkeiten bei der Verlängerung der Maßnahme über 6 Monate hinaus und bei der Zurückstellung der Benachrichtigung über 18 Monate hinaus nach § 100 d Abs.1 S.6 und Abs. 9 S. 4 des Entwurfs. Zunächst zu § 100 c Abs.4 des Entwurfs. Die Entwurfsregelung sieht vor, dass eine akustische Wohnraumüberwachung nur angeordnet werden darf, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Im Klartext: Nur soweit, und zwar im Zeitpunkt der richterlichen Anordnung, aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass kein Eingriff in den Kernbereich stattfinden wird, darf angeordnet werden. Damit wird meines Erachtens der Lebenswirklichkeit nur unzureichend Rechnung getragen, die drei Fallgestaltungen umfasst. Erstens: es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einem Kernbereichseingriff nicht kommen wird. Zweitens: es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen möglichen Kernbereichseingriff vor. Und drittens: es fehlen

solche Anhaltspunkte, es kann also nicht entschieden werden, ob ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung während der gesamten Dauer der Maßnahme zu erwarten ist. Nach der Entwurfsregelung wäre in den Fallgruppen zwei und drei die Anordnung einer Maßnahme nicht zulässig, weil das negative Tatbestandsmerkmal der Norm nicht erfüllt wäre. Eine solche Regelung gibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes meines Erachtens nicht vor. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für ein nicht kernbereichsrelevantes Gespräch wird vom Gericht dann gefordert, wenn an sich eine Vermutung für kernbereichsrelevante Gesprächsinhalte besteht. Das Verfassungsgericht beschreibt damit die Gegen Ausnahme von der Ausnahme. Deutlich gemacht, bedeutet das: Die Wohnraumüberwachung ist grundsätzlich zulässig, eine Ausnahme besteht dann, wenn die Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung einzugreifen droht, wenn also konkrete Hinweise oder das Vorliegen einer typischen Situation dafür sprechen, dass ein Gespräch seinem Inhalt nach höchstpersönlichen Charakter hat. Das ist wiederum, insofern Gegen Ausnahme, dann nicht der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die gegen einen solch höchstpersönlichen Gesprächsinhalt sprechen. Bestätigt wird dies meines Erachtens dadurch, dass das Urteil ausdrücklich auf so genannte non-liquet- Situationen eingeht. Es führt aus, dass es in der Praxis immer wieder zu Fällen kommen wird, in denen mangels ausreichender äußerer Anzeichen vorab keine Klärung über den höchstpersönlichen Charakter von Gesprächen herbeigeführt werden kann. Dieses Risiko des Kernbereichseingriffs könne nur hingenommen werden, wenn Vorkehrungen getroffen werden, dass keine weiteren Folgen aus ausnahmsweise erfolgten Verletzungen entstehen. Dem wird im sich ergänzenden System der Beweisverbote durch das im Entwurf geregelte Beweisverwertungsverbot des Abs. 5 Rechnung getragen. Die Folgerung hieraus ist für mich, dass eine Regelung, nach der eine Maßnahme nur dann nicht angeordnet werden darf, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Kernbereichsverletzung vorliegen, sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben hielte und für die strafprozessuale Praxis handhabbarer würde. Sie würde bedeuten, dass die erforderliche Prognoseentscheidung des anordnenden Richters sich auf die Prüfung tatsächlicher Anhaltspunkte für einen zu erwartenden Kernbereichseingriff beschränken könnte. In non-liquet-Fällen dürfte angeordnet werden. Käme es dann beim Vollzug der Maßnahme zu höchstpersönlichen Gesprächsinhalten, würden das

Unterbrechungsgebot und das Beweisverwertungsverbot greifen. Dem Schutzbedürfnis des Betroffenen wird damit hinreichend Rechnung getragen. Dies würde auch der Situation des anordnenden Richters eher gerecht, der maßnahme- und nicht gesprächsbezogen prognostizieren muss, ob aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Kernbereichseingriffe zu erwarten sind. Bei der Regelung des Regierungsentwurfs hingegen dürften kaum jemals ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür anzunehmen sein, dass während der gesamten Dauer der Maßnahme kein einziges Mal in den Kernbereich eingegriffen würde.

Noch kurz zu den §§ 100 d Abs.1 S.6 und Abs. 9 S.4 des Entwurfs. Für den Übergang der Verlängerungskompetenz über sechs Monate hinaus von der besonderen Kammer des Landgerichts auf einen besonderen Senat des Oberlandesgerichts sowie bei der Zustimmung über die Zurückstellung der Benachrichtigung über 18 Monate hinaus, bestehen keine dringenden Gründe. Zum einen erscheint es zweifelhaft, ob durch einen weiteren richterlichen Spruchkörper, der nicht über die bei der Kammer bereits vorhandene Verfahrenkenntnis verfügt, ein rechtlicher Zugewinn zu verzeichnen wäre. Zum anderen kommen die Landgerichte ihrer Kontrollaufgabe zuverlässig nach. Defizite sind insoweit nicht festzustellen. Hier scheint mir eine Überregulierung vorzuliegen, die nach der Regel: „Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen“ entfallen könnte. Für die Praxis der Strafverfolgungsbehörde wäre mit den beiden Änderungen, die, wie gesagt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben liegen, für die Handhabung der akustischen Wohnraumüberwachung schon viel gewonnen. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Hannich. Jetzt hat das Wort Herr Kessler, Kriminaldirektor des Bundeskriminalamtes Meckenheim. Bitteschön.

SV Joachim Kessler: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Meine Einheit im Bundeskriminalamt ist zuständig für die operative Durchführung der Wohnraumüberwachung, deshalb werde ich versuchen, aus dieser Sicht ein paar Konsequenzen aufzuzeigen, die sich für uns kriminaltaktisch, kriminaltechnisch, aber auch personell und finanziell ergeben können. Auch bisher sind zur Vorbereitung und Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung aufwändige Maßnahmen

erforderlich, z.B. die längerfristige Observation, Videoüberwachung im Umfeld eines Objektes und die Vorbereitung der Zugangsmöglichkeit. Die im Gesetzentwurf umgesetzte Forderung des Bundesverfassungsgerichts, vor Anordnung der Maßnahme eine Prognose zur Kernbereichsrelevanz oder der zu überwachenden Gespräche zu stellen, wird in der Regel noch zusätzliche und umfassendere Aufklärung und Observation bedingen. Wenn wir Anhaltspunkte dafür haben, dass in einer Wohnung auch Gespräche ohne Kernbereichsrelevanz geführt werden, muss zumindest über einen bestimmten Zeitraum hinweg permanent oder fast lückenlos observiert oder technisch überwacht werden. Nur sporadische Maßnahmen stellen keine geeignete Aufklärung im Vorfeld dar. Das bedeutet höheren Technikaufwand im Außenbereich eines Überwachungsobjektes, um festzustellen, welche verdächtigen und unverdächtigen Personen sich im überwachten Objekt überhaupt aufhalten werden und gegebenenfalls zusätzliches Personal bindende konventionelle Observationsmaßnahmen, um bei technischen Problemen, das ist zum Beispiel bei einer unzureichenden oder unvollständigen Videoüberwachung der Fall, bei Übertragungshindernissen oder taktischen Problemen, wenn Legendierungsmöglichkeiten fehlen oder wir mit Großwohnanlagen und vielen Zugangsvarianten zu tun haben. Verstärkte konventionelle Observationsmaßnahmen beanspruchen nicht nur zusätzliche personelle Ressourcen, sie erhöhen auch das Entdeckungsrisiko. Die zur Feststellung der Kernbereichsrelevanz erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der akustischen Wohnraumüberwachung sind aufgrund einer beständig hohen Auslastung der personellen und technischen Kapazitäten der Spezialeinheiten der Polizei ohne Reduzierung in anderen Bereichen oder ohne Erhöhen der Ressourcen nicht denkbar. Bisher ist über den gesamten Zeitraum einer akustischen Wohnraumüberwachung ein unterbrechungsfreies Aufzeichnen aus Beweissicherungsgründen gewährleistet worden, unter anderem auch, um Manipulationsvorwürfen in der Hauptverhandlung begegnen zu können. Für diesen Zweck sind verschiedene Langzeitaufzeichnungssysteme von der Polizei beschafft worden. Sie mussten zum Teil gezielt dafür entwickelt werden. Diese Technik stellt eine lückenlose Aufzeichnung sicher, sie protokolliert automatisch technische Probleme wie Systemausfall und Unterbrechung der Stromversorgung oder sonstige Eingriffe. Ein Unterbrechen und Löschen widerspricht nicht nur der bisherigen gerichtsfesten Verfahrensweise, ganz deutlich bedeutet das für die bei uns vorhandene Technik auch, dass wir dieses Löschen selektiv gar nicht gewährleisten

können. Das heißt, es muss neue Technik beschafft oder vorhandene modifiziert werden und das Ganze gegebenenfalls weiter entwickelt werden, was mit in der Regel sehr hohen Kosten verbunden ist, da es sich üblicherweise um Einzelanfertigungen handelt. Das Erkennen kernbereichsrelevanter Gespräche im Rahmen der Wohnraumüberwachung wird erheblich durch die technische Lösung im Objekt beeinflusst, zum Beispiel durch die Anzahl und Platzierung der Mikrofone, die besondere Nutzung bestimmter Räume durch den Inhaber. Für die eingesetzten Präparationskräfte ist es zum Teil daher nicht eindeutig oder nicht immer erkennbar, welche Teilbereiche eines Wohnobjektes dem unmittelbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung auch wirklich zuzurechnen sind. Es gibt Mischnutzungen zwischen Wohn- und Schlafzimmer, es gibt 1-Zimmer-Apartments, wo das nicht erkennbar ist. Darüber hinaus können natürlich auch Gespräche, die dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen sind, in jedem Teil einer Wohnung geführt werden. Auch kann mit der zur Zeit eingesetzten Mikrofontechnik selbst bei eindeutiger Platzierung nicht verhindert werden, dass Gespräche aus anderen Bereichen einer Wohnung, zum Beispiel bei offenen Türen und besonderes bei lautem Sprechen, mitgehört und gegebenenfalls aufgezeichnet werden. Zuordnungen der Sprecher nach Räumlichkeiten sowie Herkunft der Sprache und Stimme nach Schlafzimmer, Wohnzimmer, Flur, Küche sind in Einzelfällen gar nicht möglich. Die Sprachqualität bei Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung kann erheblich schlechter sein als bei Überwachung der Telekommunikation. Die Bedeutung einzelner Gespräche, und damit auch deren Kernbereichsrelevanz, kann je nach Hintergrund und Richtung oder Entfernung des Sprechers zum Mikrofon im Einzelfall erst nach mehrmaligem Nachhören bzw. Übersetzen eindeutig festgestellt werden. Das hat auch Herr Büddefeld durch ein Beispiel belegt. Im Ergebnis werden Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung mit Umsetzen der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Gesetzentwurf für die mit der operativen Durchführung beauftragten Stellen künftig personell und technisch erheblich aufwändiger und werden voraussichtlich auch deutlich mehr Kosten verursachen. Die taktischen Bedingungen der operativen Durchführung werden gegebenenfalls erheblich eingeschränkt und können im Einzelfall zur Undurchführbarkeit der Maßnahme führen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Kessler. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Kirchberg, Rechtsanwalt in Karlsruhe.

SV Dr. Christian Kirchberg: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Sie werden daraus entnehmen, dass ich, was dem Verfassungsrechtler vielleicht auch zukommt, ein Fundamentalist bin. Und weil das so ist, darf ich mir erlauben, Ihnen zunächst einige Fragestellungen vorzulegen, die ich in dieser oder vergleichbarer Form heute Vormittag dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen habe, als dort mündlich verhandelt wurde über die präventiv-polizeiliche Telefonüberwachung nach dem niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Erlauben Sie mir die Fragestellung wie folgt: Wir haben großen und kleinen Lauschangriff, präventive und repressive Telefon- und TK-Überwachung, GPS-Ortung von Straftätern, Dauer- oder Langfristspeicherung von Telefonverbindungsdaten und, jedenfalls in der Diskussion, die Kontenabfrage des Fiskus. Kennt, fragte gestern die FAZ, die Sammelwut von Polizei, Nachrichtendiensten, Ermittlungs- und Steuerbehörden eigentlich keine Grenzen mehr oder lassen sie es mich noch deutlicher formulieren: Sind wir nicht tatsächlich auf dem Weg in den totalen Überwachungsstaat? Ist jetzt also allmählich „Big Brother“ ernst und nicht mehr Fernsehspaß? Ist vergessen, meine Damen und Herren Abgeordnete, was das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil von 1983 zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgeführt hat? Geht es, lassen Sie mich das auch provozierend fragen, um ein Anliegen der Strafverfolgungsbehörden oder nicht vielleicht doch eher um einen Akt symbolischer Gesetzgebung, wenn als Reaktion auf die diversen Bedrohungsszenarien doch wieder der große Lauschangriff angefasst wird, obwohl die entsprechenden Kautelen des Bundesverfassungsgerichtes, jetzt umgesetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf, doch deutlich machen - und das beweist schon die Anteilnahme der halben Bank der Sachverständigen zu meiner Rechten - dass man sowieso vor schier unlösbare praktische und technische Probleme gestellt wird? Ich komme noch einmal zurück zu dem eingangs angesprochenen Fundamentalismus. Wenn, so könnte man sagen, in so seltenen Fällen, nicht zuletzt aus Kostengründen, von dem großen Lauschangriff Gebrauch gemacht wird, dann geht es ja jetzt nur um einige wenige Grundrechtsverletzungen, die vielleicht zu verschmerzen sind. Ich denke, das wäre eine minimalisierende Betrachtungsweise. Die Grundrechte errichten auch eine

objektive Wertordnung, die für unseren Rechtsstaat konstituierend sind. Und es ist eine schlechte Angewohnheit geworden, aus den markanten, prägenden Sätzen der Verfassung nur noch Grundsatzprogramme zu machen im ersten Absatz, und in nachfolgenden Absätzen eine Fülle von Ausnahmen und Eingriffsmöglichkeiten zu formulieren, die dazu führen, dass das jeweilige Grundrecht, in diesem Fall das Grundrecht der Wohnung, gewissermaßen bis auf die Knochen entblößt wird oder bis auf den unantastbaren Kernbereich entblößt wird und wir es dann im Übrigen nur noch mit einem Grundrechtsschutz nach Maßgabe der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG zu tun haben. Die praktische Relevanz des großen Lauschangriffs, die ich bereits angesprochen habe, ist im Übrigen auch und gerade für die Verfassungsmäßigkeit natürlich von Bedeutung. Kein Politiker möchte, wenn es je in Deutschland wie vor einem Jahr in Madrid zu einem Attentat des islamistischen Terrors zum Beispiel käme, als jemand dastehen, der den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden nicht die hinreichenden Mittel an die Hand gegeben hätte, entsprechenden Bedrohungslagen entgegenzuwirken. Aber, meine Damen und Herren, der Generalbundesanwalt als derjenige, der gewissermaßen primär bei uns für die Bekämpfung des Terrors, der sicherlich virulentesten Bedrohung, zuständig ist, hat ausweislich der Gesetzesbegründung in den Jahren 2002/2003 zwei Mal den großen Lauschangriff angefordert. Und damit stellt sich dann tatsächlich die Frage, ob eine solche Maßnahme erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Unerschütterlichkeit der von mir bereits angesprochenen objektiven Grundrechtsordnung. Präsident Papier vom Bundesverfassungsgericht hat übrigens heute Morgen genau die gleiche Frage auch dem Staatssekretär im niedersächsischen Innenministerium gestellt, nachdem sich herausstellte, dass dort seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2003 von der präventiv-polizeilichen Telefonüberwachung nur in 2 Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Also, die Sache hat auch insofern verfassungsrechtliche Relevanz. Wir haben ein gravierendes Problem mit der negativen Kernbereichsprognose bzw. mit dem Kernbereich. Die Herren Sachverständigen zu meiner Rechten haben den Gesetzentwurf beklagt mit seinen Vorgaben und Kautelen, ich bin der Meinung, damit beklagen sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, denn dieses Gesetz setzt das Urteil um. Herr Bundesanwalt Hannich hat versucht, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes noch etwas Anderes, Differenzierteres hinaus zu lesen, möglicherweise kann man das. Aber meine Damen und Herren, ich bin der Meinung,

dass diese negative Kernbereichsprognose und die Art und Weise, wie man daraus die Konsequenzen zieht, immer wieder und sehr schnell zu dem Ergebnis führen wird, dass es sich um ein zu aufwändiges und letztlich untaugliches Instrument handelt und dass es nicht wert ist, deshalb in die Garantie des Art. 13 Abs. 1 GG in der vorgesehenen Form einzugreifen. Lassen Sie es! Entschuldigen Sie die Leidenschaft!

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Gegen Leidenschaft haben wir gar nichts. Wenn Sie mal manche Ausschusssitzungen erleben würden, dann würden Sie feststellen, dass die bei uns auch vorkommt.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Meyer-Wieck, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau.

SV Dr. Hannes Meyer-Wieck: Verehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte mich wirklich sehr kurz fassen. Ich sitze hier als Autor der Studie, die das Max-Planck-Institut im Auftrag der Bundesregierung erstellt hat. Sie ist zugänglich im Internetauftritt des Bundesjustizministeriums und auch über unsere Homepage vom Max-Planck-Institut verlinkt. Ich möchte die Erkenntnis hier ausdrücklich einbeziehen. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen ebenfalls vor. Ich möchte im Wesentlichen drei Schlaglichter hieraus einfach noch mal hervorheben. Zum einen den Anwendungsbereich der akustischen Wohnraumüberwachung. Ich denke, eine der großen, nun nennen wir es Überraschungen der Studie mag vielleicht gewesen sein, dass die akustische Wohnraumüberwachung zum ganz erheblichen Teil, um nicht zu sagen zum ganz überwiegenden Teil, in Fällen angewandt wurde, die mit der so genannten organisierten Kriminalität nichts zu tun haben. Gesetze haben ja Namen, die manchmal schon sehr viel sagend sind. Dieses Gesetz heißt: Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes, was besagt, das klang vorhin verschiedentlich an, dass der Handlungsspielraum des Gesetzgebers hier sehr beschränkt sein dürfte. Das ursprüngliche Gesetz zur Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung hieß: Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Ich möchte hier keine Wertung vornehmen, ich denke nur, der Gesetzgeber muss wissen, wofür er dieses Ermittlungsinstrument angewandt haben will und ich denke, eines der Ergebnisse der Studie war, dass hier vielleicht

doch ein Bereich, ich sage es einmal vorsichtig, einer nicht vorhergesehenen Entwicklung vorlag. Ich möchte allerdings auch betonen, dass die akustische Wohnraumüberwachung in Szenarien der Bekämpfung großer, professionell agierender Tätergruppen durchaus ihre Erfolge haben kann, und auch hier stellt sich die Frage: was will man mit diesem Instrument? Die Problematik liegt doch in der möglicherweise missbräuchlichen Nutzung von verfassungsrechtlich eingeräumten Schutzräumen und ich denke, die Stoßrichtung sollte doch viel eher in diese Richtung gehen. Ich weiß nicht, wie man das legislatorisch formuliert. Es ist immer schwierig, kriminologische Erkenntnisse dann letztendlich in eine Dogmatik umzugießen, aber ich denke, die Fälle der beichtähnlichen Situation eines Einzelverdächtigen eines Tötungsdeliktes wären grundsätzlich anders zu beurteilen, als ein bewusstes Ausnutzen eines verfassungsrechtlichen Schutzraumes, sei es auch eines Kernbereiches. Doch hier dürften dem Gesetzgeber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Grenzen gesetzt sein. Der zweite Punkt wäre die praktische Durchführung. Hier kann ich nur sagen: ich habe ungeachtet des phänomenologischen Hintergrundes des Einsatzes der Maßnahme großes Verständnis für die Sorgen der Polizeipraxis. Das Bundesverfassungsgericht und das klang vorhin zu Recht an, das ist kein Problem des Gesetzgebers, denke ich, sondern ein Problem dieses Urteils- stellt die Polizeipraxis in der Tat vor kaum zu lösende Probleme. Ich denke, nebenbei bemerkt, steht es auch einer Stärkung des Richtervorbehaltes durchaus entgegen, hier den einzelnen Polizeibeamten die Entscheidung über den Abbruch der Maßnahme treffen zu lassen. Ich möchte hier auch verweisen auf die Tagebuch-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 80, 367, wo noch ausdrücklich anerkannt wurde, dass eine Entscheidung über die Verwertung des Beweismittels zwangsläufig seine Kenntnisnahme voraussetzt. Ich denke, diese strikte Anwendung der Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichtes führt hier einfach zu Problemen. Das ist aber, wie gesagt, etwas, was im Urteil schon so drin steckt. Ich halte vor diesem Hintergrund auch den Vorschlag des Bundesrates für sehr bedenkenswert, maße mir aber keine verfassungsrechtliche Beurteilung hierüber an, ich sitze hier als Empiriker und nicht als Verfassungsrechtler. Der letzte Punkt, den ich als Schlaglicht hier ansprechen möchte, wäre der der Kontrolle. Ich denke, die Kautelen, die hier vom Entwurfverfasser eingebaut sind in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, sind äußerst begrüßenswert. „Defizite“, die durch

unser Gutachten vielleicht in der Begründung von Beschlüssen aufgezeigt wurden, werden durch die detaillierten Vorgaben, die hier im Gesetzentwurf stehen, verhindert und ich denke, das ist auf jeden Fall etwas, was in die richtige Richtung zeigt. Bedenkenswert wäre, dies auf den weiteren Bereich der heimlichen Ermittlungsmaßnahmen auszudehnen. Hiermit möchte ich dann auch schon enden und stehe selbstverständlich für Fragen aus dem empirischen Bereich zur Verfügung. Hierin sehe ich meine eigentliche Funktion, weswegen ich hier sitze. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Meyer-Wieck. Jetzt bitte Herr Obermeier, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Landshut. Sie haben das Wort.

SV Alfons Obermeier: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich bekenne, ich bin kein Fundamentalist, ich bin ein Praktiker. Um Ihnen die Problematik etwas deutlich zu machen, will ich kurz unter Bezug auf mein Statement Ihnen einen Fall vorstellen. Gehen Sie einfach mal davon aus: Eine versuchte Entführung ist nur teilweise erfolgreich aus der Sicht der Täter. Ein Opfer wird getötet, ein Opfer wird entführt. In dem Moment, wenn die Presse davon Wind erhält, wenn sie mit den Opfern konfrontiert ist, stellt sich natürlich die Frage, ob wir uns in einem Überwachungsstaat befinden, in einer ganz anderen Form. Das ist ein Fall, in dem wir alle rechtsstaatlichen Ermittlungsmethoden brauchen und daher brauchen wir auch die akustische Wohnraumüberwachung. In solch einem Fall könnte es sich zuspitzen, dass man das benötigt. Das Bundesverfassungsgericht hat eben ausdrücklich festgestellt, dass die akustische Wohnraumüberwachung zulässig ist. Und es hat aus meiner Sicht auch vollkommen zu Recht dargestellt, dass ein bestimmter privater Kernbereich geschützt werden muss. Ich habe in meinen Statements zu drei Punkten Stellung genommen, die mir wesentlich erscheinen. Der erste Punkt, zu dem ich Stellung genommen habe, ist der Katalog der Anlasstaten und hier bitte ich einmal, in die Zukunft betrachtet - und das ist die Aufgabe des Gesetzgebers - sich zu überlegen, in welchen Fällen können wir das brauchen? Wenn wir von der organisierten Kriminalität reden, dann reden wir davon, dass mehrere Täter hier gewichtige Straftaten begehen. Das Strafgesetz kennt die Mittäter, es kennt die Bande, es kennt die kriminelle Vereinigung und ich meine, es ist mit guten Gründen hier nachvollziehbar, dass man diesen Katalog von

Anlasstaten, den die Bundesregierung bisher in dem Entwurf behalten hat, hier noch etwas erweitert. Ich habe in meinem Statement verschiedene Straftaten vorgeschlagen, auch mit Beispielen unterlegt. Die kriminelle Vereinigung wurde schon angesprochen. Auch ich bin der Meinung, dass man hier unter Anhebung des Strafrahmens sinnvoller Weise diesen Tatbestand in den Katalog aufnimmt. Auch ich bin der Meinung, dass hier bei anderen bandenmäßig begangenen Straftaten das Bedürfnis besteht, den Katalog zu erweitern und ich möchte auch noch auf den § 30 StGB eingehen. Ich habe in meinem Statement einen Fall geschildert. Das ist kein theoretischer Fall, das ist ein Fall aus dem Leben, in dem Mitglieder einer Sekte, muss man sagen, geplant haben, einen Rechtsanwalt in Österreich zu töten. Am Anfang weiß man nicht, ob, wenn man bestimmte Informationen bekommt, diese Tat auch wirklich geplant wird. Am Anfang ist ein Verdacht da, und dann muss man den prüfen. Und zur Prüfung gehört auch, dass man versucht, die Hintergründe der Tat zu erforschen. Denn es hilft wenig, wenn man aus einer Gruppe einen Täter festnimmt und die anderen Täter arbeiten weiter. Das ist so der erste Bereich, auf den es mir hier ankommt. Ein zweiter wesentlicher Bereich, der wurde auch schon angesprochen, ist die Unterbrechung der Maßnahme. Wenn Sie auf meinen Eingangsfall, den ich anfangs geschildert habe, zurückkommen, überlegen Sie sich mal, was für eine Drucksituation da für alle Beteiligten besteht. Wenn der Gesetzgeber schon sagt, dass die Bestimmung des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung schwierig ist, dann muss er sich überlegen, wer soll denn diese Entscheidung treffen? Das Bundesverfassungsgericht hat ja gesagt, dass hier die Rechte der Richter gestärkt werden sollen und da bin ich auch der gleichen Meinung. Ich sehe im Endeffekt drei wesentliche Punkte. Was ist der private Kernbereich? Es gibt sicher Fallkonstellationen, da lässt sich das vollkommen klar bestimmen. Es wird aber Fallkonstellationen geben, da wird sich erst durch spätere Rechtsprechung heraus kristallisieren, ob das der Kernbereich ist oder nicht. Nur, wir müssen dann auch dazu kommen, dass hier vor Gericht entschieden werden wird. Und das Zweite ist: wer trifft denn die Entscheidung zum Abbrechen? Soll die der Polizeibeamte treffen? Überlegen Sie sich mal, wie das in der Praxis ablaufen wird, bei solch einer Situation, unter welchem Druck der Polizeibeamte steht. Ich persönlich bin gegen eine Grauzone. Ich bin dafür, dass diese Verantwortung auf den Richter verlagert wird und bin einfach dafür, wenn eine richterliche Entscheidung da ist, dass dieser Kernbereich betroffen ist, dass dann das aufgezeichnete Gespräch gelöscht wird.

Und dann die Frage beim Abschalten, wer entscheidet über das Abschalten? Wir sollten es nicht den Kriminellen überlassen. Es kann nämlich durchaus sein, dass natürlich gezielt private Gesprächsinhalte eingesetzt werden, um hier die Überwachungsmaßnahme zu unterbinden. Sie sollten nicht von Ihrem Erfahrungshorizont ausgehen, sondern Sie sollten davon ausgehen, dass bei Hochkriminellen eine andere Betrachtungsweise da ist, als es Ihrer Lebenserfahrung entspricht. Und von daher meine ich, dass der Vorschlag des Bundesrates in der Praxis besser zu handhaben ist und einen Kompromiss darstellt, mit dem man leben kann. Nur ein letzter Punkt noch: Die kalenderjährliche Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft. Ich kann es vielleicht scherzhaft sagen. Der Gedanke des Bürokratieabbaus ist hier unvollkommen verwirklicht. Wenn Sie sich diese einzelnen Nummern einmal anschauen, dann frage ich mich, ob hier von Ihnen jemand diese Informationen auch wirklich haben will. Wenn es so ist, dass das Parlament, bzw. die Bundesregierung unterrichtet werden wollen, ist es okay, aber die Ausgestaltung einer Berichtspflicht sollte man nicht in einem Gesetz festlegen. Bedenken Sie, wenn Sie irgendwelche Änderungen in der Folgezeit für sinnvoll halten, dann müssen Sie Ihr Gesetz ändern. Es gibt Richtlinien für die Staatsanwaltschaft, da könnte man das unterbringen. Noch einfacher ist es, wenn man hier interne Dienstanweisungen gibt. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Obermeier. Jetzt hat Herr Riedel, Kriminaloberrat, Bundeskriminalamt Wiesbaden das Wort. Bitte.

SV Detlev Kurt Riedel: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich darf mir erlauben, Ihnen meine schriftliche Ausarbeitung im Anschluss an diese Anhörung per Datenträger zur Verfügung zu stellen. Auch ich möchte mich von der Leidenschaft des Verfassungsrechts etwas zurück in die Praxis begeben und schließe mich ausdrücklich den Ausführungen von Herrn Obermeier insoweit an. Ich darf dann auf die Punkte eingehen, die aus meiner Sicht noch nicht oder nicht ausreichend beleuchtet worden sind. Ich darf zunächst einmal auf die von Herrn Kessler bereits ausgeführten Details verweisen. Wir haben einen erheblichen Voraufklärungsbedarf, das wurde eben schon ausführlich gesagt. Das Ein-Zimmer-Appartement ist genannt worden. Ich darf Ihnen aber einen besonderen Fall einmal ganz knapp schildern. In einem Einzelfall, es war ein Mord an einem zwölfjährigen

Jungen, unter bestialischen Umständen, mit vermutetem Motiv sado-masochistischem Inhaltes. Dort richtete sich die Maßnahme, oder die geplante Maßnahme - es kam letztendlich nicht zur Umsetzung - gegen den, wenn Sie so wollen, unmittelbaren Kernbereich der Lebensgestaltung, denn man musste davon ausgehen, dass engste Verwandte bzw. Eltern die Tat begangen haben könnten. Der Beamte, das ist eben schon bei Herrn Obermeier angeklungen, steht jetzt also - das ist mein Mitarbeiter, ich bin Leiter eines Ermittlungsreferates und bin mit verschiedenen verdeckten Maßnahmen in der Vergangenheit betraut gewesen - vor der Situation: Haben wir jetzt einen Kernbereich? Die Straftat selbst kann ja niemals Kernbereich sein oder aber handelt es sich um eine besondere sexuelle Ausprägung, die in diesem Zusammenhang zu diesen schrecklichen Folgerungen führte? Diese Verantwortung, meine Damen und Herren, den Beamten, meinen Mitarbeitern, aufzuerlegen, da bitte ich Sie herzlich, sich das noch einmal zu überlegen, ob Sie das wollen. Fehler sind mit Sicherheit immer programmiert. Ich kann für meine Mitarbeiter die Hände ins Feuer legen, wir sind nicht interessiert an der Ausforschung einer auf irgendeine Weise besonderen persönlichen Lebensgestaltung, weiß Gott nicht. Ich darf noch einmal auf die Unterbrechung der Maßnahme, das spielt für uns natürlich eine wesentliche Rolle, kurz eingehen. Das zentrale Problem der Ermittlungen ist in diesem Zusammenhang der Bewertungsvorgang während des laufenden Abhörprozesses. Der Einsatz von mehreren Simultansprachmittlern in Fällen, in denen fremdsprachlich kommuniziert wird - und das ist im Bereich des BKA ein Hauptteil, wir können von 80 % etwa ausgehen - dürfte eine unverzügliche Reaktion, Ab- oder Anschalten oder Wiederanschalten, ausschließen. Davon können Sie bitte ausgehen. Dazu kommt insbesondere bei codiert Kommunizierenden oder solchen Tatverdächtigen, deren Äußerungen aufgrund von kulturellen Besonderheiten interpretationsfähig und auch interpretationsbedürftig sind, zum Beispiel im bereits angesprochenen Islamisten-Bereich, dass ein Zeitverzug entsteht, der die Beamten vor derzeit nicht lösbare Probleme stellt. Sie müssen sich das etwa so vorstellen, dass mit mehreren Islamwissenschaftlern in einem Fall, von dem ich jetzt rede, unterschiedliche Interpretationen über ein Vorgehen oder ein Vorhaben der kommunizierenden Verdächtigen herauskam, mit der Folge, dass man nicht wusste und sich erst später entscheiden musste: Das geht jetzt in die Richtung Verbrechen und das andere ist harmlos. Bitte bedenken Sie das. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dies nur am Rande, dass die

Übersetzungskosten mittlerweile einen Großteil unserer Maßnahmen, unserer Kosten der Ermittlungen, ausmachen. Wir haben Fälle, da kostet die Stunde etwa 40 € ohne Nachtzuschläge, Abgeltung besonderer Fähigkeit oder dergleichen mehr. Wir haben im durchschnittlichen Verfahren nicht selten über 15000 € pro Monat allein dafür. Den Richtervorbehalt, der in § 100 c Abs. 5 S.6 des StPO-Entwurfs vorgesehen ist, der in Zweifelsfällen eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Gericht fordert und dann eben auch eine Entscheidung herbeiführen soll, halten wir schlicht und einfach für nicht durchführbar aufgrund der gelebten Praxis. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es einen Richter gibt, der ja mit der Sache gar nicht betraut ist und die vorweggenommene Kommunikation im laufenden Abhörprozess nicht kennt, unverzüglich eine Entscheidung treffen kann, die der Sachlage gerecht wird. Ich kann es mir nicht vorstellen. Was die Löschung von Teilen angeht und die entsprechende forensische Behandlung, darf ich Sie daran erinnern, dass in Strafprozessen in der Regel hunderte von Stunden Telefonüberwachungsmaterial in Gänze abgespielt werden, in der Regel auf Antrag der Verteidigung, um eben solche Vorwürfe auszuschließen. Auch eine solche Maßnahme dürfte dann wohl ins Leere laufen. Möglicherweise würde dann die zeugenschaftliche Vernehmung des ermittelnden Beamten, der ja über das An- oder Ausschalten entscheidet, die Folge sein. Das müsste auch bedacht werden. Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal darauf eingehen: die Kennzeichnungspflicht der erhobenen Daten, in § 100 d Abs. 7 des Entwurfes normiert, lässt besondere Schwierigkeiten in der Praxis erwarten, insbesondere dann, wenn die relevanten Daten mit anderen Informationen zusammengeführt werden. Wir sind uns nicht im Klaren, wie wir das leisten sollen, denn wir wissen nicht, ob diese Daten überhaupt noch von dem übrigen Datenbestand unterschieden werden können. Ein kleines Fazit sei mir noch erlaubt: Aus Sicht der Praxis wird natürlich jedwede Präzisierung der Gesetzesmaterie begrüßt, um Handlungssicherheit für unsere Beamten zu schaffen. Das gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, Maßnahmen mit hoher grundrechtlicher Eingriffsintensität vorliegen und das ist ohne Zweifel der Fall. Der vorliegende Gesetzentwurf ist allerdings aus meiner Sicht zwar in Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erarbeitet worden, löst aber wesentliche Problemstellungen nicht. Das ist eben bei eigentlich allen beteiligten Kollegen angeklungen. So bin ich der Meinung, dass sicherlich die polizeiliche Praxis erweisen wird, ob und inwieweit dieses Mittel noch effektiv einsetzbar ist. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Riedel. Jetzt abschließend Herr Prof. Dr. Rogall, Freie Universität Berlin. Bitte.

SV Prof. Dr. Klaus Rogall: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, die Begeisterung über die akustische Wohnraumüberwachung hält sich in Grenzen, ich glaube, wahrscheinlich bei uns allen, natürlich auch bei mir. Aber trotzdem würde es meine Vorstellungskraft übersteigen, wenn ich annähme, dass der Ausschuss oder der Deutsche Bundestag dem Gesetzentwurf keine Folge geben würde. Ich halte mich deswegen nicht mit der Frage auf, ob dies nun erforderlich ist oder nicht. Ich denke, man wird am Gesetzentwurf nicht vorbeikommen. Meine Stellungnahme liegt Ihnen ja vor. Ich werde deswegen auch nichts zur Einschätzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und der dort vorgetragenen Kernbereichsmetaphorik sagen. Dass es so etwas wie einen Kernbereich geben muss, Herr Kollege Hassemer spricht ja von „Unverfügbarem“ im Strafprozess, das bin ich gerne bereit anzunehmen, aber ob die Folgerungen alle stimmen, die man daraus zieht, ist eine davon zu unterscheidende Frage. Ich will mich deshalb lieber mit dem Gesetzentwurf beschäftigen. Der Gesetzentwurf ist mir unheimlich, und zwar aus dem einfachen Grunde: Der ist schon zu perfekt und handwerklich so korrekt und das Perfekte macht ja oft Angst. Was mich an dem Gesetzentwurf noch stört, ist, dass er sich ganz eng, ängstlich und nach meinem Geschmack zu ängstlich an das hält, was man kaffeersatzlesend aus den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichtes meint, ableiten zu können. Da wäre eigentlich etwas mehr Souveränität angesagt. Ich komme nun zu einigen Punkten, die mir da neuralgisch erscheinen und beginne mit etwas ganz Einfachem. Ich habe mir nach langer Zeit mal wieder das Vergnügen gemacht, einen eigenen Gesetzentwurf mit vorzulegen. Das soll kein Konkurrenzprodukt zu dem Produkt der Bundesregierung sein, damit kann ich mich nicht messen. Ich habe ungefähr eine Stunde gebraucht dafür und die Verfasser haben ein Jahr oder noch länger unter Beteiligung von Verbänden und Ministerien daran gearbeitet. Ich denke, der erste Punkt wäre, ich würde das so aufteilen, dass man mit der operativen Vorschrift beginnt, § 100 c StPO, dann die Anordnungscompetenz regelt, die Verwendungs- und Verwertungsverbote anschließt und dann auch die Benachrichtigungs- und Rechtsschutzregelungen einführt. Ich sage noch mal, das ist nicht bloß Ästhetik, sondern Anschaulichkeit. Und Anschaulichkeit erleichtert der Praxis den Umgang mit

den Vorschriften, denn die sind ja höllisch kompliziert. Man hat ja Probleme, wenn man das lesen muss, das ist nicht so einfach und vielleicht kann man das etwas weniger kompliziert machen. Ich würde diesen § 100 e über die Berichtspflicht aus der StPO herausnehmen. Ich habe sehr viel Verständnis für den Vorschlag, den Herr Obermeier vorhin gemacht hat. Ich denke auch, das muss nicht unbedingt gesetzlich geregelt sein. Man kann das machen, aber solche Berichtspflichten sollten einfach nicht in die StPO. Es gibt ja, das ist auch ein Fehlgriff gewesen, Vorschriften über den Inhalt der Schwangerschaftsberatung, die stehen auch im StGB, da fragt man sich auch, was die da zu suchen haben. Das ist ja keine Strafrechtsvorschrift. Zu den Einzelheiten: Ein wesentlicher Punkt ist meines Erachtens, dass man im Rahmen der operativen Bestimmung des § 100 c die negative Kernbereichsklausel positiv wendet. Ich würde die wegfallen lassen und das nur anders herum formulieren. Ich habe solch ein Beispiel gebracht, von dem ich jetzt nicht sage, dass das sofort umsetzbar ist, das soll nur die Richtung andeuten, in die das geht. Ich bezweifle auch, dass der Begriff „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ ein gut umsetzbares Tatbestandsmerkmal ist. Das kann man möglicherweise auch anders sehen, aber der Gesetzgeber hat bisher vom persönlichen Lebensbereich gesprochen. Man könnte auch sagen: Höchstpersönlicher Lebensbereich, aber ich müsste mir dann sicherlich die Frage entgegen halten lassen: Was ist da gewonnen, wenn wir stattdessen Kernbereich privater Lebensgestaltung sagen? Nur noch mal zur Klarstellung: Dieser Kernbereich, das ist ein Begriff des Verfassungsrechts. Das ist ja an sich kein Tatbestandsmerkmal des einfachen Rechts. Ein Problem noch, was nicht geregelt ist. Das ist nicht im Entwurf geregelt und auch nicht von mir in diesem Beispiel da angegeben, das Problem nämlich der Wahrscheinlichkeit und des Grades der Wahrscheinlichkeit, wann Gespräche über Straftaten oder, umgekehrt formuliert, über den Kernbereich zu erwarten sein werden. Es heißt ja da, glaube ich, nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen. Tatsächliche Anhaltspunkte, das können vom Wahrscheinlichkeitsgrad 10 %, 20 % sein. Das wurde hier auch schon angesprochen. Ich glaube, dass man da wahrscheinlich Farbe bekennen muss und ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme daher ein Wahrscheinlichkeitsschema aufgebaut, wo man das so in etwa ablesen kann. Also, das würde ich da vermissen. Man müsste schließlich als weiteren Punkt die Unterbrechungs- und Abbruchsregelungen klarer fassen. Meines Erachtens ist das auch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Wenn der überwachende Beamte merkt,

dass es ans Eingemachte geht, nämlich an den Kernbereich, dann kann der ja nicht einfach weiter mithören, sondern dann muss er abschalten. Und man kann da jetzt nicht warten, bis das Gericht den Abbruch anordnet. Das heißt also, Abbruch oder Unterbrechung muss auch vor Ort angeordnet werden. Ob jetzt der einzelne Beamte den Mut dazu hat, das zu tun, das ist eine Frage, die sich in der Hierarchie regelt - Dienstanweisungen, was er dann machen muss und so - aber es kann nicht sein, dass man da erst auf die höheren Etagen des gerichtlichen Rechtsschutzes wartet, bis die dann sagen: jetzt hören wir damit auf. Dann müssten auch die Regelungen über die Vernichtung des Materials etc. präziser geregelt werden. Man muss da unterscheiden: was haben wir auf Datenträgern und was geht in die Akten ein? Das ist meines Erachtens dort nicht klar auseinander gehalten. Bei der Verwertungsregelung wird man wahrscheinlich bei den §§ 52, 53 a, das möglicherweise noch erweitern können auf die Zustimmung der dort Betroffenen. Das ist ja durchaus denkbar. Der Beschuldigte unterhält sich mit einer Person nach § 52 und die hat aber nichts dagegen, dass das ins Verfahren eingeführt wird. Wenn die eigene Ehefrau vor Gericht steht, kann man sich ja auch nicht darauf verlassen, dass sie die Aussage wirklich verweigert. Sie kann ja auch aussagen, also müsste das konsequent hier auch gelten. Ein Problem besteht bei der Präzisierung der Verwertungsgrenzen. Da beziehe ich mich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum prozessualen Tatbegriff. Man muss also die Frage aufwerfen, inwieweit jetzt die Verwertung zulässig sein soll. Es kann ja eine Katalogtat Teil der Tat im prozessualen Sinne sein und es kann eine weitere Straftat noch inmitten sein. Und man muss sich dann fragen oder es könnte eine Regelung getroffen werden darüber, inwieweit man dort dann die Verwendung zulassen will. Das würde auch gelten, wenn man eine Verwertung oder Verwendung in anderen Strafverfahren in Erwägung zieht. Es bleiben also zum Schluss hier in meiner Übersicht noch zwei Punkte übrig, die es allerdings in sich haben. Der eine Punkt ist die Frage einer selbständigen Regelung des Problems der Überwachung mit einer Zustimmung des Bewohners. Ob man das unter den kleinen Lauschangriff fassen kann oder ob das nur unter den Kautelen des großen Lauschangriffs durchgeführt werden kann. Das muss man noch mal sehr genau überlegen. Ich kann Ihnen da jetzt auch noch keine Lösung anbieten. Das ist höchst problematisch und man muss sicher zwischen den einzelnen Fällen, die es da geben mag, unterscheiden. Man müsste dann genau wissen: Welche Fälle kommen da in Betracht? Ist es näher am

großen Lauschangriff oder näher am kleinen Lauschangriff? Das ist also, wie gesagt, sehr problematisch. Der letzte Punkt, der mir hier auch noch einfällt, ist die Frage der Verwendung von unverwertbaren Erkenntnissen zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Das war ja ein Punkt, der vom Bundesrat geltend gemacht worden war. Ich denke, dass es nicht richtig ist, was die Bundesregierung da gesagt hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, dass das verfassungsrechtlich unter allen Umständen unzulässig sei. Also, ich glaube das nicht. Ich habe das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes daraufhin auch nochmals durchgelesen. Ich glaube nicht, dass man das so tun kann. Ich habe in meinem Entwurf oder in meiner Veranschaulichung, nennen wir es lieber Veranschaulichung, einen Vorschlag gemacht, der das erfasst, und zwar, wie man so schön sagt, „along the line“ der Philosophie des Luftsicherheitsgesetzes. Wenn man das natürlich so macht, könnte man kalte Füße bekommen, weil man ja jetzt weiß, dass das Luftsicherheitsgesetz möglicherweise schon in Karlsruhe gelandet ist. Nur, wie gesagt, die Argumentation der Bundesregierung dazu, dass das verfassungsmäßig ist, was im Luftsicherheitsgesetz steht, das könnte man allerdings hier auch anwenden, und wenn man das anwendet und für richtig hält - ob das richtig ist, dazu kann ich nichts sagen, das müssen Sie entscheiden - aber wenn, dann kann man das hier auch machen. Wohlgemerkt, wir haben dann eine Situation, wo man einen Kernbereichs-Sachverhalt hat, angeblich, vielleicht ist das ja dann auch keiner, dann soll daraus nun irgendwas kommen. Ich halte das generell für unpraktisch. Sicherlich müsste man dazu auch eine Entscheidung treffen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Rogall. Da es sich um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung handelt, ist natürlich die Bundesregierung auch anwesend. Ich begrüße sehr herzlich Herrn Staatssekretär Geiger aus dem Bundesjustizministerium und schlage vor, dass wir nun in die Fragerunde eintreten. Wir sammeln die Fragen und Sie notieren sich bitte, wer Sie gestellt hat. Anschließend folgt die Antwortrunde. Ich erteile das Wort dem Kollegen Stünker.

Joachim Stünker (SPD): Über das Ergebnis der Anhörung bin ich nicht verwundert. Dass dieses Ergebnis dabei herauskommen würde, war relativ klar und deutlich. Viele Statements beziehen sich auf Kritik am Bundesverfassungsgericht und weniger

am Gesetzgeber. Wir werden deshalb mit einer Abordnung des Rechtsausschusses auch noch einmal ins Ausland fahren, um uns anzusehen, wie man das dort ganz praktisch macht. Ob die Probleme der Praxis, die hier geschildert worden sind, überall so gesehen werden. Daraus können Sie entnehmen, dass wir mit unseren Überlegungen noch nicht am Ende sind, wir uns vielmehr noch mitten in den Überlegungen befinden. Ich habe zwei Fragen zu zwei Punkten, die mir nicht ganz klar geworden sind. Die erste Frage richtet sich an die Herren Riedel und Obermaier. Sie haben davon gesprochen, wer die Entscheidung treffen soll, ob in den Kernbereich eingegriffen wird oder nicht. Mir ist nicht ganz klar geworden, wo die Probleme sind. Für die Anordnung brauchen wir ein Gericht. Sie müssen die Vorarbeit machen. Natürlich müssen Sie denen etwas vorlegen. Es wird irgendwann dazu eine Rechtsprechung geben. Ich denke, es wird ein paar Jahre dauern, bis sich das eingespielt hat. Wo ist da das praktische Problem bei der Frage, wer die Entscheidung trifft? Etwas anderes ist natürlich die Frage, wann abgeschaltet werden soll oder muss. Aber ich denke, das ist auch eine Frage der Hierarchie. Bei den wenigen Fällen, die zu bearbeiten sind, denn es ist kein Massengeschäft der Polizeiarbeit, dürfte das machbar sein.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Büddefeld. Sie haben dankenswerter Weise versucht zwei Auswege aufzuzeigen, wie man die Problematik des Abschaltens lösen könnte. Die Frage ist, ob ich den zweiten Ausweg richtig verstanden habe. Sie meinen, wir schalten nicht ab, sondern zeichnen alles auf und das Gericht - welches das auch sein mag - entscheidet hinterher, was Kernbereich war und was man dann noch verwerten darf und was nicht. So habe ich das verstanden. Vielleicht können Sie mir sagen, ob ich das richtig verstanden habe. Die andere Frage bezieht sich auf Ihr erstes Beispiel. Das würde mich einfach noch einmal interessieren. Können Sie das noch ein wenig konkretisieren, denn mir ist das nicht so richtig deutlich geworden. Wie darf ich mir das praktisch vorstellen?

Hermann Bachmaier (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Prof. Dr. Rogall. Sie haben am Ende die verschiedenen Varianten eingespielt, dass einer der Gesprächsteilnehmer einer Abhörung zustimmt. An welche Varianten denken Sie da? Halten Sie bei diesen Varianten auch die jetzige vorgeschlagene Gesetzeslösung für anwendbar? Es gibt die eine Variante, dass eine Person anwesend ist, die der Abhörung zugestimmt hat. Das kann eine V-Person sein oder

wer auch immer. Es wurde etwas flapsig der Begriff der „bemannten Wanze“ genannt. Das bedeutet, dass ein verdeckter Ermittler entsprechend technisch ausgestattet ist. Wie sehen Sie die rechtliche Behandlung in diesen Fällen? Es würde mich einmal interessieren, wie Sie da diese drei Varianten sehen. Bezüglich der allgemeinen Kritik kann ich sagen, dass ich mir 1998 im Vorfeld einmal die Vorgehensweise in Amerika angeschaut habe. Was das Bundesverfassungsgericht vorschlägt, ist in einem nicht geringen Umfang dem abgeschaut, wie es damals in Amerika funktioniert hat. Je intensiver man in den Privatbereich eingreift, desto größer sind die Verfahrenssorten des Mithörens und Ausschaltens. Denn nicht alles, was in Karlsruhe gesagt wurde, ist frei erfunden worden, wie es die Klagelieder, die angestimmt wurden, suggerieren, dass das alles praxiswidrig sei. Wir haben uns sehr konkret angeschaut, wie die verschiedenen Dienste in den USA mit diesem Instrumentarium umgehen. Sie haben dort damit sehr gut gelebt. Für sie war das eine Selbstverständlichkeit, bei einem derart intensiven Eingriff in die Privatsphäre entsprechende Hürden und entsprechende Ressourcen zu mobilisieren. Das gilt dann eigentlich nur für den ganz großen Notfall. So sind die Amerikaner damals mit ihrem Grundrechtsschutz verfahren. Ich bin gespannt, ob das immer noch so ist, wenn wir in Kürze die Praxis der Amerikaner besichtigen. Sie haben nicht die großen Klagelieder angestimmt, die ich heute von unserer Praxis höre. Weil sie eben der Dimension des Schutzes der Privatsphäre die große Bedeutung gegeben haben, die in der Tradition der amerikanischen Verfassung damals zumindest gelegen hat.

Auch Sie habe ich nicht ganz verstanden, Herr Chedor. Sie haben den Fall einer 26jährige Frau, die ermordet wurde, geschildert und gesagt, dass Sie da mit den Instrumentarien des jetzigen Gesetzesvorschlages nicht weiter kommen. Das habe ich nicht verstanden. Wenn Sie uns das noch einmal im Detail erläutern könnten, wäre ich Ihnen dankbar.

Daniela Raab (CSU/CSU): Ich hätte eine Frage an die Herren Hannich und Kessler gleichermaßen. Ich bitte Sie, Stellung zu dem Bundesratsvorschlag hinsichtlich der Unterbrechung der Maßnahme zu nehmen. Der Bundesrat schlägt vor, wie Ihnen sicherlich bekannt ist, dass, sobald Äußerungen gemacht werden, die dem kernbereichsrelevanten Tatbestand zuzurechnen sind, die Tonbandgeräte zwar weiterlaufen, die Polizeibeamten aber ihren Überwachungsraum verlassen. Die

gesamten Aufzeichnungen werden dann einem Richter vorgelegt, der darüber entscheidet, inwieweit die ganzen Aufnahmen verwertbar sind oder nicht. Ich möchte von Ihnen wissen, wie Sie dazu stehen. Wie würden Sie das einordnen? Können Sie diese Variante unterstützen? Die meisten anderen Kollegen haben dazu dezidiert Stellung genommen. Wie ich Sie verstanden habe, würde das in der Praxis vielleicht noch zu einer Rettung des Instrumentes führen. Ansonsten habe ich das große Problem, dass es wahrscheinlich, wie es auch die Praktiker gesagt haben, in Zukunft dazu kommt, dass wir keine akustische Wohnraumüberwachung mehr haben. Bei allem Fundamentalismus würde ich das sehr bedauern. Ich denke, wir haben alle gehört, dass es nicht nur im Bereich der organisierten Kriminalität von großer Bedeutung ist, das Instrument anwenden zu können, sondern auch bei den ganz normalen Drogen- oder Tötungsdelikten. Ich denke, wenn wir hier zu einer Variante kommen, die das Instrument noch einigermaßen praktikabel hält, sollten wir es überdenken. Deshalb hätte ich von Ihnen gern noch eine Einschätzung dazu.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bei aller Sympathie für einen standfesten Verfassungsfundamentalismus will ich, jedenfalls für mich, keinen Zweifel daran lassen, dass ich politisch eine gesetzliche Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung für notwendig halte. Insbesondere schon deswegen, weil das Bundesverfassungsgericht die entsprechende Grundlage in der Verfassung selbst nicht für verfassungswidrig erklärt hat und weil mir die ganz wenigen Fälle der Anwendung auch als politisch notwendig einleuchten. Ich will nur, dass die Regelungen, die wir finden, einerseits praktikabel sind, soweit uns das die Verfassungslage oder das Urteil ermöglichen, dass sie aber auch gewährleisten, dass es bei diesen wenigen Fällen bleibt und wir keine Ausuferung bekommen.

Nach diesem Vorwort möchte ich zwei Fragen zu dem, was ich heute gehört habe, stellen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Hannich. Sie haben gesagt, dass wir bei dem § 100 c Abs. 4 des Entwurfs eigentlich drei Fallalternativen haben: die Prognose ist eindeutig - Kernbereich betroffen; die Prognose ist eindeutig, der Kernbereich ist nicht betroffen und drittens, wir können es nicht so eindeutig sagen. Sie schlagen vor, wenn ich es richtig verstanden habe, dass man den § 100 c Abs. 4 des Entwurfs, der besagt, dass eine Maßnahme nur erlaubt ist, wenn festgestellt ist, dass der Kernbereich nicht betroffen ist, dass man das umkehrt und sagt, eine Maßnahme ist

solange erlaubt, bis nicht klar ist, dass der Kernbereich betroffen ist. Sie wollen sozusagen diesen ganzen Mittelbereich der nicht klaren Prognose auf die Seite der erlaubten akustischen Wohnraumüberwachung legen. Ich halte diesen Vorschlag von der Verfassungsgerichtsentscheidung her nicht für haltbar. Außerdem, und das wäre meine konkrete Frage, befürchteten Sie nicht auch, dass wir damit eine unglaubliche Ausweitung des Instruments bekommen können? Natürlich, das ist die leichteste aller Lösungen: In der Prognosebildung, die schwer ist, das gebe ich zu, sich in die Position zu begeben, „so genau wissen wir es nicht“, weil in diesem Bereich es nach Vorschlag von Ihnen erlaubt ist. Das würde dazu führen, dass man sich genau in diese Prognose flüchtet, statt sich der Aufgabe zu stellen, wirklich als Voraussetzung sich zu entscheiden, „Haben wir einen Eingriff zu befürchten oder nicht“?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Büddefeld und auch an Herrn Dr. Kirchberg mit der Bitte, sich dazu noch kritisch zu äußern. Sie schlagen vor, Herr Büddefeld, dass das, Frau Kollegin Raab hat das auch noch einmal ausgeführt, eine legale Maßnahme ist. Während der Maßnahme selbst stellen die Beamten fest, dass der Kernbereich betroffen ist und dann sollen sie nicht abschalten, sondern das Band weiterlaufen lassen und einem Richter vorlegen. Meiner Meinung nach scheitert das daran, dass wir in diesem Bereich nicht ein Beweisverwertungsverbot haben, über das das Gericht entscheiden könnte, sondern ein Beweiserhebungsverbot. Ein Beweiserhebungsverbot zwingt eben zu einer Abschaltung und nicht doch zur Beweiserhebung und einer späteren Überprüfung, ob es verwertet werden kann oder nicht. Ich möchte, dass Sie das noch einmal klar machen, wie Sie das eigentlich meinen und wie sich das mit den Vorgaben, die wir einzuhalten haben, verträgt.

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim) (CDU/CSU): Herr Prof. Dr. Rogall, Sie haben in Ihrer schriftlichen Zusammenfassung eine statistische Auswertung der verschiedenen Fallvarianten vorgegeben. Können Sie jetzt nach dem Bericht, den Sie heute abgegeben haben, näher eingrenzen, wann eingeschaltet und abgehört werden darf und wann nicht? Sie greifen sich die niedrigste Schwelle heraus, nämlich wann es nicht geht und die höchste Schwelle, wann es sicher geht. Die Bereiche zwischendrin lassen Sie, ich kann mir vorstellen warum, bewusst offen. Damit ist dem Praktiker nicht gedient. Bevor ich die zweite Frage stelle, darf ich festhalten, dass wir vielleicht das Spektrum der Sachverständigen nicht ganz glücklich besetzt

haben. Das ist kein Vorwurf an die Herren, sondern an uns. Wir haben nämlich keinen Verfassungsrechtler eingeladen. Trotzdem muss ich die Frage an Prof. Dr. Rogall stellen. Brauchen wir aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten den § 100 c Abs. 4 StPO-E überhaupt? Das Grundsatzproblem, ob in den privaten Kernbereich eingegriffen werden darf oder nicht, ist umfassend in § 100 c Abs. 5 StPO-E geregelt und Absatz 4 ist nur eine Spezialisierung.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich möchte in Erinnerung rufen, dass vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine sehr ausführliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Da wurden einige Fälle, die jetzt wieder aufgegriffen werden, schon behandelt und haben unter anderem mit zu dem Urteil in einigen Ausgestaltungen geführt. Es war ein heillooses Chaos bei der Verwendung von Bändern, die teilweise mitliefen. Es herrschten viele Unklarheiten bezüglich der Akten und Verfahren. Dies hat für diesen Bereich zu strikten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes geführt. Ich bemerke das nur, weil ich eigentlich vor diesem Hintergrund keinerlei Möglichkeit sehe, den Vorschlag des Bundesrates, wie man ihn auch immer bewerten mag, nur in irgendeiner Weise verfassungskonform gestaltet werden könnte. Das ist wirklich der Punkt und da gebe ich Herrn Kauder Recht, dass das Bundesverfassungsurteil sehr restriktiv ist. Es enthält viele Ausführungen in der Begründung, wo manche auch sagen können, dass sie sich vielleicht widersprechen, so dass eigentlich die Bedürfnisse der Praxis vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts abgeklopft werden können. Wenn man nicht will, dass das Gesetz wieder beim Bundesverfassungsgericht landet, was mit Sicherheit nicht im Sinne aller sein kann, die an der Gesetzgebung beteiligt sind, bleibt uns nichts anderes übrig, als sich ziemlich deutlich und klar - und das ist dann nicht ängstlich - an die Vorgaben zu halten, egal von welcher Seite man kommt.

Ich hätte an Herrn Dr. Kirchberg eine Frage. Sie haben hier fundamentalistisch Ihre Position begründet. Sie haben uns am Anfang Szenarien dargestellt, welche nichts mit dem Lauschangriff zu tun haben, sondern mit anderen Maßnahmen. Ich denke, das ist auch immer zulässig, um die Dimensionen in Erinnerung zu rufen. Ich möchte Sie dennoch fragen, wie Sie zu der Möglichkeit stehen, den Kernbereich als Gesetzgeber näher zu definieren. Sehen Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen eine Möglichkeit oder wie würden Sie mit dieser Problematik umgehen? Es ist von einigen Experten angesprochen worden, dass das ein Problem ist, wenn man nur

Begriffe aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil übernimmt und damit Probleme hervorgerufen werden. Wie bewerten Sie das Verhältnis und die Ausgestaltung im § 100 c Abs. 4 und 5 StPO-E, denn darum ranken sich auch hier mögliche Änderungsvorschläge.

Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich glaube, dass der Gesetzentwurf, das haben Sie alle zum Teil richtig erkannt, wörtlich das übernimmt, was das Bundesverfassungsgericht in das Urteil geschrieben hat. Sie haben hineingeschrieben, dass das gelten soll, solange bis der Gesetzgeber tätig geworden ist. Das ist in mehreren Teilen übernommen worden. Dass die Probleme daher kommen, weil eigentlich das ein Eingriff ist, der in einen Bereich geht, in den die Strafverfolgungsbehörde nicht ermitteln sollte. Eigentlich geht es um Wohnung und um den Kernbereich. Diesbezüglich sagt das Bundesverfassungsgericht: Wir wollen das nicht ganz verbieten, es sagt, dass es Fälle geben mag, in denen der Kernbereich nicht betroffen sein muss. Wenn wir Anhaltspunkte dafür haben, dass entgegen der eigentlichen Annahme der Kernbereich nicht betroffen ist, dann sollen die Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen dort doch heran dürfen. So ist es im Gesetzentwurf auch formuliert. Weil wir uns in diesem Bereich bewegen, kommt es zu den genannten Schwierigkeiten. Es bestreitet keiner, dass das ein wirksames Strafverfolgungsmittel ist. Wenn es ganz einfach und leicht und massenhaft angewandt werden dürfte, dann würde das ganz sicher eine Menge bringen. Nur was dabei auf der Strecke bleibt, ist ein ganz wesentliches Grundrecht, das durch die Verfassung geschützt ist. In diesem Bereich bewegen sich jetzt die Argumente. Sie werden sagen: Das Bundesverfassungsgericht stellt Regeln auf und wir folgen dem Bundesverfassungsgericht. Wir müssen das machen. Der Gesetzgeber muss dem Bundesverfassungsgericht folgen und die Regeln übernehmen, die uns die Arbeit schwer machen. Das ist die Absicht des Bundesverfassungsgerichts. Das ist auch die Absicht des Gesetzgebers. Erstens, damit sie es nicht sehr häufig machen und zweitens, damit sie das möglichst auf den Bereich konzentrieren oder beschränken, in dem der Kernbereich möglicherweise nicht betroffen ist. Wenn sie dann merken, dass der Kernbereich doch betroffen ist, dann müssen sie da wieder Schluss machen. Daher kommen die ganzen Probleme. Wir werden sicher sehr viele Fallgestaltungen finden, die noch dazwischen liegen. Wenn Sie sagen, es gibt da Täter aus der organisierten Kriminalität, die legen es

gerade darauf an und gehen in das Schlafzimmer, wobei vom Schlafzimmer hier nichts steht, oder sie gehen in Räume, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte nicht gegeben sind, dass da nicht der Kernbereich betroffen ist. Da kann ich nur sagen, in dem Augenblick, wo sie dafür wiederum Anhaltspunkte haben, dass das so ist, dass sie das bewusst machen, dann ist nicht mehr der Kernbereich betroffen. Denn es ist nicht der geschützte Kernbereich, wenn jemand z.B. ein Chef der organisierten Kriminalität sich mit seiner Freundin eigentlich nur dahin zurückzieht, um zu verbergen, worum es eigentlich geht. In einer solchen Situation wären diese Anhaltspunkte nicht gegeben, es wäre sogar widerlegt, dass es sich um den Kernbereich handelt. Ich glaube, es ist gar nicht möglich oder es bedürfte eines aus vielen Paragraphen bestehenden Gesetzes, wenn wir alle diese Unterfälle regeln wollten. Wenn wir dem Vorschlag des Herrn Prof. Dr. Rogall folgen würden und sagen, wir regeln diese Fälle auch noch alle. Was wäre z. B, wenn nur einer einverstanden ist? Sie hatten gesagt, wenn irgendein Bewohner einverstanden ist, was ist dann? Die anderen Mitbewohner wissen aber nichts davon, oder die anderen sind nicht damit einverstanden. Ist es dann ein Eingriff in den Kernbereich? Es sind unendlich viele Fallgestaltungen denkbar, die wir, glaube ich, gerechter Weise gar nicht unterbringen können. Es bleibt ein erheblicher Bereich, der von der Rechtsprechung auszufüllen ist entsprechend dem eigentlichen Sinn dieser Einschränkung. Der Sinn dieser Einschränkung kann auch nur sein, den Kernbereich, d.h. die eigentliche Wohnung in dem sich das Private abspielt, zu erhalten.

Diesbezüglich habe ich zwei Fragen. Die erste Frage richtet sich an den, der das untersucht und evaluiert hat, Herrn Dr. Meyer-Wieck. Uns werden immer Fälle vorgelegt, die auch in der Öffentlichkeit eine Rolle spielen. Ich als Strafverteidiger sage dann immer: „Ich möchte einmal die Akten sehen“. Deshalb meine Frage an Sie: Haben Sie die Akten gesehen? Haben Sie die Akten jeweils auch daraufhin ausgewertet? Ist es wirklich das letzte Mittel gewesen? Natürlich kann man immer Fälle bringen, wo damit vielleicht auch ein Erfolg erzielt worden, z.B. ein Mord aufgeklärt worden ist, vielleicht sogar auch einmal einer verhindert worden ist. Ist es wirklich so, wenn Sie die Ermittlungen nachvollziehen, dass das Mittel an einem Punkt angewandt worden ist, an dem überhaupt nichts anderes mehr helfen konnte und das nur so schnell helfen konnte und Sie damit dann noch rechtzeitig zu einem

Ergebnis gekommen sind? Ist das tatsächlich so, ist das belegt oder gab es da jeweils noch andere Möglichkeiten?

Die zweite Frage richtet sich an die Praktiker. Ich habe den Verdacht, dass Sie den Unterschied nicht sehen wollen. Es gibt einen Unterschied, ob man etwas aufnimmt und es danach dem Richter vorlegt oder ob man es gar nicht erst aufnehmen darf. Sie wollen das Band technisch so verschließen, dass kein anderer herankommt und der Richter hört es sich danach an und beurteilt, ob es verwertet werden darf oder nicht. Sehen Sie da nicht den Unterschied bezüglich der Qualität des Eingriffs? Das würde bedeuten, dass wir keine vorherigen Schutzregeln bräuchten. Es ist aber ein großer Unterschied, ob ich erst etwas aufnehme und hinterher feststelle, dass aus verschiedenen Gründen, z. B. weil es nicht anders möglich war oder weil wir zufällig einen Kernbereich haben, dies nicht verwertet werden darf; oder ob ich gar nicht erst aufnehmen darf. Wir sind uns darüber einig, dass die Schutzmöglichkeit eine viel größere ist. Zumindest der Richter nimmt davon Kenntnis und wir wissen alle, dass die Richter zwar alle ganz toll, objektiv und unabhängig sind, aber dass natürlich auch nicht alles, was eigentlich nach dem Grundgesetz nicht sein darf, der Richter machen kann oder ihm in Kenntnis gegeben werden darf. Das bedeutet, dass schon Unterschiede in den Abstufungen zu sehen sind. Diese Abstufungen kommen bei Ihnen gar nicht mehr vor, wenn man die Regelung des Bundesrates übernimmt. Die Frage richtet sich an Herrn Büddefeld.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Ich sehe keine weiteren Fragen, so dass wir mit der Antwortrunde beginnen können. Wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Rogall. Ihnen liegen Fragen vor von Herrn Bachmaier und Herrn Kauder.

SV Prof. Dr. Klaus Rogall: Zu der Frage von Herrn Bachmaier mit den Varianten. Ich sehe da folgende Varianten: Ein Bewohner - es muss nicht der Eigentümer der Wohnung oder des Hauses sein, entscheidend ist, dass jemand vorhanden ist, dem das Wohnungsgrundrecht zusteht - also, diesem Bewohner steht das Wohnungsgrundrecht zu. Wenn es noch Mitbewohner gibt, wie in einer Wohngemeinschaft beispielsweise, und auch nur einer der Mitbewohner ist einverstanden, würde das Ganze natürlich unter dem Schutz des Artikel 13 GG stehen, daran kann die Einwilligung auch nichts ändern, eben weil es weitere Mitbewohner gibt, denen das Grundrecht ebenfalls zusteht. Das wäre vom Eingriff

her nur nach § 100 c StPO möglich. Dann gibt es meines Erachtens einen zweiten Fall, wo der Bewohner eines Wohnraums mit Personen spricht, die keine Bewohner oder Mitbewohner sind sondern Gäste, die ihn besuchen. Er hat vorher zugestimmt, dass entsprechende Abhöreinrichtungen angebracht werden. Da meine ich, müsste das Ganze nicht unbedingt über § 100 c StPO laufen. Ein dritter Fall, den man sich auch denken könnte, wäre beispielsweise, wenn jemand seine Wohnung oder Haus Dritten für Gespräche zur Verfügung stellt. Es könnte auch sein, dass er sagt, das Wetter ist so schlecht, ihr werdet nass, wenn ihr draußen stehen bleibt, kommt zu mir herein und unterhaltet euch. Das kann nicht zur Anwendung des Artikels 13 GG zugunsten derjenigen führen, die dieser freundlichen Einladung folgen, um dem Regen zu entgehen. Das wäre unter den kleinen Lauschangriff subsumierbar. Es gibt möglicherweise noch weitere Fallgestaltungen. Ich hatte angedeutet, dass man da noch mal drüber nachdenken muss. Das ist sicherlich eine Problematik, über die man noch weiter nachdenken muss und deshalb kann ich Ihnen auch keine fertigen Lösungsrezepte derzeit anbieten. Zu der Frage von Herrn Kauder. Um es noch mal auf den Punkt zu bringen: Ich habe in dieser statistischen Aufzählung von diesen 10 Prozent, die ich immer draufgegeben habe, deswegen in den Mittelbereichen keine Angaben gemacht, weil das nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf und nach dieser Veranschaulichung, die ich Ihnen vorgelegt habe, unklar ist. Es steht da nur: Tatsächlicher Anhaltspunkt. Also § 100 c Absatz 1 Nr. 3 StPO-E sagt, „wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass...“. Wenn nur 10 Prozent Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass Gespräche über eine Straftat geführt werden, würde das ausreichen. Dieser Punkt ist meines Erachtens der Entscheidende. Das ist die Stelle, an der Sie drehen können, um die Zahl der Überwachungen zu reduzieren oder aber ansteigen zu lassen. Das hängt aber ganz von der Fallgestaltung ab. Ich erinnere mich an einen Fall, der von einem Staatsanwalt aus Sachsen berichtet worden ist - es war ein Bericht über die Praxis der akustischen Wohnraumüberwachung, er ist in einer Bundestagsdrucksache enthalten -, da hatte der Täter eine Frau umgebracht und die Leiche in seinem Garten vergraben. Die Strafverfolgungsbehörden haben Anreize durch Presseveröffentlichungen usw. geschaffen, dass er in seinen Wohnräumen darüber spricht. Das hat er dann auch in der Tat getan. Ich glaube, die Abhöreinrichtung war in seinem Badezimmer angebracht, wenn ich mich richtig erinnere. Man hatte also da ein Szenario inszeniert, das dazu führte, dass er dann tatsächlich – ich glaube mit seiner

Lebenspartnerin - über die Tat gesprochen hat. Aber wie will man die Wahrscheinlichkeit, dass das eintritt, vorher einschätzen? Ich würde sagen, es ist plausibel, dass der das tun wird. Mit welcher Wahrscheinlichkeit – mit 10 Prozent, 20 oder 50 Prozent – ist schwer zu sagen. Nur wie gesagt, man müsste das eigentlich entscheiden. Der Begriff: „...soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ... anzunehmen ist,...“ ist eigentlich sehr wenig. Da könnte man sagen, es reichen auch 5 Prozent. Wahrscheinlich redet er darüber, also kann man es dann auch anordnen. Aber wie gesagt, das ist Gegenstand der gesetzlichen Regelung und genau das ist der Grund, warum ich nicht umformuliert habe. Man könnte sagen: „Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die hohe Wahrscheinlichkeit“... oder wie auch immer Sie das formulieren möchten, das ließe sich durchaus machen. Die zweite Frage war ja, brauchen wir die Regelungen parallel in Absatz 4 und Absatz 5? Meiner Meinung nach: Nein! Ich habe ja gesagt, man sollte das Ganze nach meiner Ansicht positiv formulieren. Die Strafverfolgungsbehörden sind doch nicht an Bettgeflüster interessiert. Ich weiß auch gar nicht, wie man Bettgeflüster strafrechtlich verwerten sollte. Das hat mir noch keiner erklärt. Die Behörden sind an Informationen über Straftaten und über Hintergründe von Straftaten interessiert und genau das sollte man auch sagen, dass man das anstrebt und dass man das wissen will. Es muss so sein, dass die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass darüber gesprochen wird und wenn man dies dann macht, braucht man den Absatz 4 nicht. Meine Vorstellung wäre die, diesen Absatz 4 aufzulösen und in diesen Absatz 1 Nr. 3 irgendwie zu integrieren. Wie man das dann technisch macht, da sind sicherlich Überlegungen anzustellen, ist ganz klar, das kann ich jetzt hier im Einzelnen nicht ausführen. Der zweite Punkt ist: Der Absatz 5 in seinem Gehalt muss bestehen bleiben, wir brauchen sicherlich eine Unterbrechungsregelung. Da muss man sich überlegen, wie die technisch aussehen soll und wie sie durchgeführt werden kann. Ich darf an der Stelle noch mal auf eine Parallele hinweisen, die es da gibt, auf die Briefkontrolle bei Strafgefangenen oder bei der Untersuchungshaft. Da liest ein Richter Briefe und in diesen Briefen mögen sich auch Kernbereichssachverhalte befinden. Die bekommt der Richter zur Kenntnis und hat dann zu entscheiden, ob die Post weitergeleitet oder wegen eines strafrechtlichen Inhalts zurückgehalten wird. Das ist auch so ein Punkt und ich denke, das ist eine Parallele. Man darf auch nicht vor dem Kernbereich wie das Kaninchen vor der Schlange sitzen. Man kann das auch mit dem Kernbereich übertreiben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Riedel auf die Frage von Herrn Stünker.

SV Detlev Kurt Riedel: Wenn Sie darauf abzielen, dass die Anordnung durch das angegangene Gericht eindeutig sei, dann kann ich Ihnen da hoffentlich nur zustimmen. Das ist keine Frage für uns, wir haben diese Maßnahmen dann nur umzusetzen bzw. der Herr Kessler für den Bereich des Bundeskriminalamtes. Es geht hier gar nicht um die Frage, ob denn eine Anordnung vorliegt, sondern die Frage lautet natürlich: Wogegen richtet sich die Maßnahme? Was soll mit der Maßnahme erreicht werden aus ermittlungstaktischen Gründen? Wenn ich noch mal auf dieses Beispiel zurückkommen darf, des Mordes an dem Jungen und den sadomasochistischen Motiven. Dann ginge der Angriff auf die Gespräche tatsächlich – Herr Prof. Rogall, ich darf Ihnen widersprechen –, der geht wirklich auf das Bettgeflüster in diesem speziellen Ausnahmefall. Das ist wirklich wahr, der ginge in diese Richtung. Dann wäre es ein Argumentationsproblem. Da gebe ich Ihnen Recht. Von daher sind wir da nicht auseinander. Wenn Sie aber zum Abschalten kommen, das ist mein zentrales Problem, was wir erwarten, dann liegt dem ein Bewertungsvorgang zugrunde, den die abhörenden Beamten zu treffen haben. Dies ist sicherlich kein Problem bei Eindeutigkeit. Da sehe ich überhaupt keine Schwierigkeit. Bettgeflüster ist nur eine von vielen Möglichkeiten wie auch Themen über Gesundheit usw., das brauche ich Ihnen nicht weiter zu erläutern. Was aber - und das ist hier die Frage – passiert, wenn hier eindeutig kodiert kommuniziert wird. Das ist unsere Erfahrung, dass das geschieht. Ich kann Ihnen ein ganz banales Beispiel nennen. Da wird davon gesprochen, der Onkel ist aus dem Bett gefallen. Geht es ihm wieder besser? Was würden Sie sagen, ist das jetzt ein Kernbereich, der Onkel? Ich gehe davon aus. Bei verständiger Würdigung unter Zurücklassung kriminalistischen Misstrauens handelt es sich hierbei in der Tat um Kernbereich. Also müsste jetzt zwingend die Abschaltung erfolgen. Wenn Sie allerdings dann das Gespräch weiter verfolgen, geht es auf einmal darum, dass er spricht: „Wenn er wieder kommt, bringt er bitte sechs Kilo Zucker mit“. Möglicherweise handelt es sich wirklich um Zucker. Ich versuche das bewusst ein bisschen auf die Spitze zu pointieren, um auf die Dramatik dieses Entscheidungsprozesses zurückzukommen. Das ist mir der ganz entscheidende Punkt. Ich kann meinen Mitarbeitern per Dienstanweisung natürlich sagen, bitte abschalten, wenn Kernbereichverletzung. Da

wird natürlich die Frage kommen, bitte definiere mir Kernbereich. Wann ist er erreicht und wann ist er erkannt? Das ist das Problem.

Zwischenfrage von Joachim Stünker, SPD : Ich habe als Richter – ich weiß nicht wie viele Stunden im Laufe eines langen Berufslebens – Bänder abgehört von Telefonüberwachungen. Die Sprache kennt der Fachmann dann doch. Der Praktiker kennt sich da aus in dieser Sprache. Der kann bewerten, ob das wirklich echter Kernbereich ist oder ob es kodiert ist, also getürkt ist. Das ist ja das, was Sie meinen. Das Problem habe ich doch laufend.

SV Detlev Kurt Riedel: Möglicherweise kann er es erkennen, möglicherweise kann er es nicht. Beispiel: In einem Bereich, wenn es sich um besonders übliche Verwendungen von Begriffen handelt, gebe ich Ihnen Recht. Wenn es aber beispielsweise um die Frage islamistischer besonderer Kommunikationen, die im Zusammenhang mit religiösen Äußerungen stehen, geht, dann ist das ganz ohne Zweifel nicht mehr der Fall. Das ist für uns nicht zu verifizieren, es ist noch nicht einmal eine Richtung zu erkennen. Ich darf darauf hinweisen – ich glaube ich wiederhole mich -, auch die Sprache kann sehr unterschiedlich interpretiert sein. Wir hatten zwei Islamwissenschaftler an einer einzigen Aussage, die zu völlig konträren Einschätzungen kamen. Das heißt, in diesem Moment müsste dann abgeschaltet werden, im Zweifel? Ich stelle das als Frage.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Obermeier, Ihnen liegt auch eine Frage von Herrn Stünker vor.

SV Alfons Obermeier: Ich darf vielleicht noch anschließen an die vorherige Frage. Als Richter sind Sie natürlich in dem Moment mit dem Sachverhalt befasst, in dem die Zuordnung von bestimmten Begriffen schon relativ weit fortgeschritten ist. Bei der Wohnraumüberwachung steht das am Anfang. Da weiß man noch nicht, welche Begriffe in welcher Weise zuzuordnen sind. Ich möchte auch noch mal auf die Unterbrechung zurückkommen. Zunächst möchte ich ganz allgemein sagen, die Ermittlungsbehörden sind berechtigt, eine Maßnahme jederzeit abubrechen. Das ist auch eine ganz wichtige Feststellung. Ich muss beispielsweise einen Durchsuchungsbeschluss nicht vollziehen. Ich muss hier auch nicht eine

Wohnraumüberwachung weiterlaufen lassen, sondern, wenn der klare Kernbereich erreicht ist, liegt es auf der Hand - schon um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, weil es auch nur unnütz Arbeitskraft bindet - dass ich dann abschalte. Aber das ist nicht das Problem. Das Problem ist eigentlich schon gut dargestellt im Gesetzentwurf der Bundesregierung, weil hier im Absatz 5 schon die Begriffe: „Abhören“ und „Aufzeichnen“ enthalten sind. Also, Sie haben immer zwischen zwei Dingen zu unterscheiden. Das live Mithören und das Aufzeichnen. Jetzt frage ich mich, worin liegt denn dann der Unterschied, ob jemand ein Gespräch in deutscher Sprache führt oder in einer fremden Sprache? Ist, wenn in einer fremden Sprache gesprochen wird, der Eingriff weniger, als wenn in der deutschen Sprache gesprochen wird? Nein, sondern die Frage spitzt sich darauf zu, dieses Gespräch inhaltlich zu bewerten. Ich verstehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so, dass es auf jeden Fall mehr richterliche Kontrolle will. Ich meine, dass wir, um dieses Ermittlungsinstrument überhaupt noch erhalten zu können – das ist die eine Forderung der Bundesregierung – aber auf der anderen Seite, um den Kernbereich zu schützen, man einfach überlegen muss, ob man hier nicht aufspalten kann oder muss zwischen dem Abhören und dem Aufzeichnen. Da bin ich der Meinung, dass, wenn man die ganzen Schwierigkeiten, die hier beschrieben worden sind, wenn man das hier sieht, dass man die richterliche Kontrolle stärken sollte. Dabei bitte ich immer das zu bedenken, was ich eingangs gesagt habe: In den klaren Fällen der Kernbereichsverletzung würde die Maßnahme sowieso abgeschaltet werden. Ich will nicht, dass wir in einen Graubereich reinkommen, wo ich praktisch einem Polizeibeamten hier die Verantwortung auferlege. Das ist ja gut gesagt, ich sehe das auch so. Innerdienstliche Regelungen sind geduldig, aber dann die Entscheidung zu treffen, das ist eine ganz andere Sache. Wenn man die Regelung so lässt – die Bundesregierung hat ja auch erkannt dass es Zweifelsfälle gibt, als Richter muss ich Ihnen das ja nicht sagen. - als Richter brauchen Sie eine Entscheidungsgrundlage. Ich persönlich bin nicht begeistert, wenn ich vom Sachverhalt nur mündlich informiert werde. Ich brauche eine Tatsachengrundlage. Da führt kein Weg dran vorbei, dass man dann dem Richter eine Tatsachengrundlage verschafft und das kann nur die automatische Aufzeichnung sein. Die Rechte desjenigen, der betroffen ist, die schütze ich am besten dadurch, indem ich das lösche, indem ich das den Ermittlungsbehörden salopp gesagt, wegnehme. Das ist der beste Schutz. Wir haben

auch an diesen privaten Informationen überhaupt kein Interesse. Das belastet uns nur.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt bitte Herr Dr. Meyer-Wieck auf eine Frage von Herrn Ströbele.

SV Dr. Hannes Meyer-Wieck: Selbstverständlich habe ich diese Akten eingesehen und ausgewertet bis auf Einzelfälle, wo sie nicht zur Verfügung standen, weil sie gerade zwischen BGH und woanders unterwegs waren. Wir haben dieser Frage der Ultima ratio und Subsidiarität sehr, sehr große Aufmerksamkeit zugewendet. Im Ergebnis kann man sagen, dass dieses Subsidiaritätserfordernis in den allermeisten Fällen bedingungslos eingehalten wurde. Es handelt sich wirklich um das letzte Mittel. Doch auch hier wird ein sehr großer Unterschied in der Stoßrichtung der Maßnahme deutlich. In den BtM-Fällen steht diese Maßnahme in der Regel am Ende sämtlicher geheimer Ermittlungsmethoden. Bevor man in die offenen Ermittlungen übergeht, probiert man noch mal, die Wohnraumüberwachung und Zeugenvernehmungen usw. finden dann naturgemäß erst danach statt. Ganz anders in einem Mord- und Totschlagsverfahren, die teilweise Jahre, in Einzelfällen jahrzehntelang gelaufen sind, wo dann sozusagen beim Auftauchen neuer Anhaltspunkte dieser Verzweiflungsversuch unternommen wird, in der persönlichen Kommunikation der Beschuldigten oder des Beschuldigten mit Vertrauenspersonen da heran zu kommen. Aber auch erst ganz am Ende. Gerade bei Mordermittlungen ist am Anfang ein sehr hoher Ermittlungsaufwand da, man kann das kriminologisch festmachen. Wir haben eine Aufklärungsquote im Mordbereich von fast 95 Prozent. Man kann den Schluss jetzt nicht ganz 1 : 1 ziehen, aber es handelt sich im Wesentlichen um die verbleibenden fünf Prozent, die sich an kriminologischen Kriterien festmachen lassen. Es sind auch meist, ich habe das näher dargelegt, Fälle, die mit Vermisstenfällen begonnen haben. Es sind Fälle, in denen eine nichtzuordnungsfähige Leiche irgendwo gefunden wird. Also Fälle, in denen erstmal überhaupt keine Anhaltspunkte da sind, wo man sich ziemlich auf Glatteis befindet und dann diese Wohnraumüberwachung eine „Verzweiflungstat“ ist, um das mal so deutlich zu sagen. Selbstverständlich unter Ausschöpfung sämtlicher Ermittlungsmethoden vorher. Auch hier, denke ich, ist die Stoßrichtung sehr zu unterscheiden von den Fällen, wo sie als letztes Mittel eingesetzt wird, bevor man

sozusagen diese Ermittlungen öffentlich macht im BtM-Bereich, wo ganz konspirativ gearbeitet wird, wo es den Tätern genau darum geht, zur Minimierung des Strafverfolgungsrisikos diese Schutzräume auszunutzen. Das ist eine ganz andere Situation als in verfahrenen Ermittlungssituationen, wo die Ermittlungen längst offen sind, hier noch mal an diese „Kernbereichskommunikation“ heran zu kommen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Dr. Kirchberg auf die Fragen von Frau Leutheusser-Schnarrenberger und Herrn Montag.

SV Dr. Christian Kirchberg: Ich beginne mit der Frage des Abgeordneten Montag, wenn Sie erlauben Herr Vorsitzender. Ich bin zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, wie ich einerseits das Modell der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf und andererseits den Gegenvorschlag des Bundesrats beurteile, was die Frage der Aufzeichnung im so genannten Kernbereich anbetrifft.

Um mit dem Bundesrat zu beginnen – eine Option, die auch hier schon im Kreise der Sachverständigen mehrfach angesprochen bzw. auch befürwortet worden ist – eine automatische Überwachung mit nachträglicher gerichtlicher Kontrolle, Ausfilterung durch das Gericht, um das vereinfachend zu sagen. Das Modell der Bundesregierung: In problematischen Fällen eine Echtzeitüberwachung mit gewissermaßen synchroner begleitender Gerichtskontrolle, wann abgebrochen wird - in Zweifelsfällen hat sich der überwachende Beamte an den Richter zu wenden. Was jedenfalls das Bundesratsmodell anbetrifft, so bin ich der Auffassung, dass dieses - und darum geht es ja in diesem Gesetzentwurf - der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entspricht. Das Bundesverfassungsgericht gebietet in diesen Situationen, wenn also die negative Kernbereichsprognose sich nicht erfüllt, einen Abbruch der Maßnahme und nicht ein Weiterlaufen der Maßnahme. Diese Maßnahme kann auch nicht aufgespalten werden, wie das von meinem verehrten Kollegen, Herrn Obermeier, angedacht oder vielleicht sogar für richtig erachtet wird, zwischen Abhören einerseits und Aufzeichnen andererseits. Das ist eine einheitliche Maßnahme, die Aufzeichnung ist nur die Fortsetzung des Abhörens mit anderen Mitteln bzw. die entsprechende Dokumentation, und aus diesem Grunde kann das Gerät nicht weiterlaufen und nachher dem Gericht die Entscheidung übertragen werden, was davon verwertet wird und was nicht. Das ist, weil der Richter in diesem Fall dann auch ein Akteur der öffentlichen Gewalt ist, in gleicher Weise ein

Eingriff in den Kernbereich. Ich komme zur Definition des Kernbereichs. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat einige Tatbestandsmerkmale genannt, die auch in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, wenn gleich - wie ich persönlich finde - in sehr allgemeiner Art. Es wird natürlich die Privatwohnung, es werden Gespräche mit Verwandten innerhalb des Familienkreises angesprochen. Es werden Gespräche genannt mit, so das Bundesverfassungsgericht, höchstpersönlich Vertrauten, also eine ziemlich hohe Schwelle, insbesondere Gespräche mit Zeugnisverweigerungsberechtigten oder mit dem Beichtvater, mit dem Pfarrer. Es gibt schon einige Hinweise darauf; aber ansonsten will ich gerne zugeben, dass der verfassungsrechtlich geprägte Begriff des Kernbereichs der ergänzenden Konkretisierung im Einzelfall bedarf und dabei sicherlich ein besonderes Problem gegeben ist, wenn eine Kodierung verwandt wird, die bisher nicht bekannt ist oder die aus einem fremden Kulturkreis kommt, wo sich dann sogar zwei Islamwissenschaftler miteinander in die Haare bekommen. Es ist noch gefragt worden von Ihnen Frau Abgeordnete, ob der Absatz 4 des Paragraphen 100 c nicht eigentlich entbehrlich ist bzw. genauer gesagt, wie das Verhältnis der beiden Vorschriften Abs. 4 und Abs. 5 ist. Ich meine, die Bundesregierung hat mit diesen beiden Vorschriften genau das umgesetzt, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Wir haben zunächst einmal die objektiven Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme, die sich an der Tat und am Täter orientieren. Dann gibt es eine zweite Zwischenstufe, die beinhaltet die von vornherein negative Kernbereichsprognose nach Maßgabe eben möglicherweise kriminalistischer Erfahrungswerte. Dann haben wir gewissermaßen den worst case, nämlich, dass sich diese Kernbereichsprognose nicht bewahrheitet - die negative Kernbereichsprognose wohlgemerkt, also es geht nun doch zur Sache -, und dann mussten Regelungen und Vorkehrungen in Ausführung dessen, was das Bundesverfassungsgericht in seiner gewundenen Entscheidung hier vorgegeben hat, getroffen werden, wie man sich in dieser Situation verhält. Im Zweifel, meine Damen und Herren, unter Einschaltung des Richters. Das erscheint mir persönlich, wenn man das praktikabel machen will, nur in der Art und Weise möglich, dass der Richter gewissermaßen dahinter sitzt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Kirchberg. Nun bitte Herr Kessler auf die Frage der Kollegin Raab.

SV Joachim Kessler: Ich fürchte, dass ich der falsche Adressat für Ihre Frage bin, wenn es darum geht, Gesprächsinhalte dadurch zu retten, dass man zwar das Mithören einstellt aber weiterhin aufzeichnet mit dem Ziel, dem Richter das zur Prüfung vorzulegen - wenn Ihre Frage dahin gerichtet war. Ich persönlich befasse mich mit diesem Aspekt eigentlich nur unter dem Gesichtspunkt der Manipulationssicherheit, das heißt, wenn ich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts selbst für mich persönlich interpretiere, sehe ich das so wie andere es hier schon formuliert hatten, klar insofern, dass das Mithören und Aufzeichnen unterbrochen werden muss. Ich befasse mich aber trotzdem mit der technischen Frage, weil wir versuchen werden, die Unterbrechungen so zu protokollieren, dass diese Manipulationsvorwürfe nicht greifen können, oder dass es wirklich sicher und authentisch ist. Es könnte aber sein, dass es uns nicht gelingt, auf den Beweisdatenträgern eine weitere Protokollspur zu installieren, in der genau das dargestellt wird. Deshalb haben wir uns auch mit der Frage befasst oder befassen uns immer noch damit: Ist es möglich ein so genanntes Richterband mit einem so genannten Richterschlüssel weiter zu verwenden, indem man dem Vorsitzenden Richter oder der Strafkammer für die Anordnung ein Aufzeichnungsgerät gibt, das er oder sie kodieren kann, und niemand sonst auf diese dort aufgezeichneten Daten zurückgreifen kann, damit Inhalte gerettet werden, die möglicherweise durch das Unterbrechen verloren gehen, sondern einzig und allein Manipulationen festgestellt, nachgewiesen oder sichergestellt werden können bzw. nachweisbar bleibt, dass es keine Manipulationen gegeben hat. Das wiederum ist für mich eine rein technische Frage. Schaffen wir die Unterbrechungen auf einer Protokollspur so deutlich zu machen, dass es sicher ist, oder wenn das nicht möglich ist und damit immer wieder in der Hauptverhandlung eine Manipulation erörtert werden muss, dass es durch eine Alternative geht, was allerdings dazu führen würde, dass man dann den Beschluss oder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Abbruch von Mithören und Aufzeichnen sehr stark interpretieren müsste.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Kessler, jetzt bitte Herr Hannich auf die Fragen der Kollegin Raab und des Kollegen Montag.

SV Rolf Hannich: Ich möchte zunächst auf die Frage der Frau Raab eingehen und erst danach auf die Frage des Herrn Montag, weil Herr Montag mir im Rücken sitzt

und jetzt hier die Frage ist, was ist die Präferenz – Aufzeichnen oder Unhöflichkeit. Ich glaube, es geht ums Aufzeichnen. Zunächst zu Ihrer Frage. Ich glaube, eine persönliche Einschätzung dieser Frage würde Ihnen wenig nützen, weil ich hier in der Tat der Auffassung bin, die Herr Kirchberg angesprochen hat: Das Verfassungsgericht hat insoweit Vorgaben gemacht. Wir befinden uns hier auf der Beweiserhebungsebene und bei Eingriffen ist auch auf der Beweiserhebungsebene Schluss zu machen. Insofern glaube ich, dass die Ausführungen der Bundesregierung in der Stellungnahme auf die Äußerung des Bundesrats die alleinige Möglichkeit der Reaktionen sind. Ich sehe da keinen Spielraum für eine andere Gestaltung des Gesetzes. Zur Frage des Herrn Abgeordneten Montag: Ich glaube, dass der Absatz 4 in seinem Satz 1 genau das Problem offenbart, das sich ergibt aus der Entscheidung, aus dem Paradigmenwechsel des Bundesverfassungsgerichts, dass nämlich das einzelne Gespräch im Zentrum der Betrachtung stehen muss, während der Richter bei seiner Anordnungsentscheidung über einen Zeitraum entscheiden muss. Genau in dieser Phase wäre dem Richter eine Prognose abzuverlangen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, dass es nicht zu einer Kernbereichsverletzung führen wird. Diese Entscheidung kann nur eindeutig ausfallen, wenn man sich mal einen Überwachungszeitraum von 14 Tagen oder drei Wochen vorstellt. Dann frage ich mich, wer will ernsthaft aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ausschließen wollen, dass es in diesem Bereich tatsächlich Kernbereichsverletzungen geben kann. Herr Montag, ich glaube, dass das Verfassungsgericht das auch so gesehen hat, sonst wären die Ausführungen zu diesen non-liquet-Fällen nicht möglich und ich glaube und daran halte ich fest, dass sich in diesem Bereich der non-liquet-Entscheidungen tatsächlich eine Umkehrung des Absatzes 4 Satz 1 ermöglichen ließe, ohne ein verfassungsrechtliches Risiko einzugehen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Hannich jetzt Herr Chedor auf die Frage von Herrn Bachmaier, der leider schon gehen musste, weil er einen dringenden Termin hat, der aber die Antwort natürlich im Protokoll nachlesen wird.

SV Reinhard Chedor: Das war die Frage, inwiefern durch das neue Gesetz dann die Wohnraumüberwachungsmaßnahme nicht mehr möglich wäre in der entsprechenden

Fallkonstellation des Sexualtäters. Die Wohnsituation war so, dass das Ehepaar in einer Zwei-Zimmer-Wohnung gelebt hat. Die Technik war in der Küche und im Wohnzimmer angebracht. Das heißt, Sie haben so gut wie alles in der Wohnung gehört. Es war auszuschließen, dass die Frau was von der Tat wusste. Was unsere Hoffnung war, dass der Täter, wenn er zunehmend unter Druck gesetzt wird, teilweise durch die Vernehmung, teilweise durch auch entsprechend kanalisierte Medienarbeit das ein oder andere mit seiner Frau besprechen wird. Unsere Hoffnung war, dass er möglicherweise sogar der Frau gegenüber ein Geständnis abgibt. Nun bin ich kein Verfassungsrechtler, aber ich finde, solche Gespräche in dieser Drucksituation des Tatverdächtigen mit seiner Ehefrau, mehr Kernbereich geht gar nicht mehr. Ich habe dann auch gelernt, es gibt nicht nur den Artikel 1 sondern es gibt auch den Artikel 6 GG, Ehe und Familie. Das ist noch mal ein verstärkter Grundrechtsschutz. Die Hoffnung, die vorsichtige Einschätzung, es wird diese Gespräche geben; aber wann wird es diese Gespräche geben? In welcher Situation sollen wir uns dann einschalten in diese Gespräche? Das hätte ich mit diesem Gesetzentwurf nicht praktikabel umsetzen können. Ein Wort noch mal zu dem Täter. Worum geht es eigentlich? Die Prognose war, dieser Mensch wird weitere erhebliche Sexualstraftaten begehen. Das ist nicht nur eine Prognose der Polizei gewesen, sondern auch eine Prognose von Sexualwissenschaftlern, die wir zugezogen haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt abschließend bitte Herr Büddefeld auf die Fragen von Herrn Stünker, Herrn Montag und Herrn Ströbele.

SV Dieter Büddefeld: Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, man kann die Fragen zu einem Komplex zusammenfassen, weil es zum einen darum ging - ich hatte einen Vorschlag gemacht, wie man das Unterbrechen nach 100c Absatz 5 praktikabel gestalten könnte - und dann die Frage danach, inwieweit mein Vorschlag verfassungsrechtlich zulässig wäre. Mein Vorschlag war so zu verstehen, dass ich mich zunächst von der praktischen Seite dem Problem genähert habe. Es ist so, dass wir im Grunde genommen zunächst alle Strafverfolgungsüberwachungen – man muss unterscheiden zwischen präventivpolizeilichen und strafverfolgenden Wohnraumüberwachungen – dass die fast nahezu zu 100 Prozent immer mit einer Aufzeichnung des gesprochenen Wortes verbunden sind. Der Fall, dass wir uns darauf verlassen, dass wir das mithören, der ist zurzeit gleich Null. Es ist auch nicht

zu erwarten, dass wir das in Zukunft werden leisten können, dass wir durch aktuelles Mithören beweishebliches ins Verfahren werden einbringen können. Wenn das so ist, dann muss doch die Frage gestattet sein: Ist es denn nicht grundsätzlich zulässig immer aufzunehmen? Wenn ich mir, sowohl das Verfassungsgerichtsurteil als auch den Gesetzentwurf der Bundesregierung anschau, so geht man dort davon aus, dass eine Aufzeichnung grundsätzlich zulässig ist. Also muss auch eine Aufzeichnung grundsätzlich zulässig sein, wenn ich nicht mithöre. Also quasi eine Aufzeichnung und später ein Abhören dieses Bandes. Das wäre mein erster Vorschlag gewesen, weil ich gesagt habe, die Beurteilung, ob ein Eingriff in den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die ist so komplex, die ist so schwierig, dass ich sie nicht einem Polizeibeamten vor Ort überantworten möchte. Dann würde ich lieber einem Beamten, einem Richter ein Band zur Verfügung stellen und er kann das in der Ruhe seines Büros, in der Abgeschlossenheit seines Büros in aller Ruhe beurteilen, denn es ist häufig nicht nur so, dass der Wortlaut entscheidend ist für die Tangierung des Kernbereiches, sondern häufig sind es auch zusätzliche Erkenntnisse, die ich gewinnen muss. Beispielsweise, mit wem hat das Gespräch stattgefunden. Das weiß der abhörende Beamte nicht unbedingt. Das wird vielleicht noch durch ergänzende Observationserkenntnisse hinzugefügt, damit ich das überhaupt einschätzen kann. Das ist mein erster Vorschlag. Der zweite wäre der gewesen, dass man sagt, wir lassen es bei der bisherigen Praxis. Das heißt, Aufnahmen und Mithören durch einen Polizeivollzugsbeamten, wenn das taktisch und technisch möglich ist. In dem Augenblick, wo er in der Laiensphäre feststellt, nach seiner Auffassung wäre jetzt der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen, da unterbricht er diese Aufnahme, die Aufzeichnung läuft weiter und zwar kodiert. Es ist möglich das technisch so zu gestalten, dass die Beamten dann nicht mehr an dem Wortlaut herankommen, sondern nur ein legitimer Richter der den elektronischen Schlüssel hat, dann diese Aufnahme abhören kann, um dann wiederum eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Dies hätte den Vorteil, dass in Zukunft auch das Abbrechen der Überwachungsmaßnahmen justiziabel wäre. Man könnte nicht den Vorwurf machen, wie wir ihn häufig bei Telefonüberwachungsmaßnahmen hören, die Polizei habe selektiv nur das belastende Material übersetzen lassen, ins Hauptverfahren eingeführt und das entlastende Material nicht übersetzt und nicht ins Hauptverfahren eingeführt. Hier hätten wir ein Richterband, ein Beweisband, was immer nachvollzogen werden

könnte und wo man eine Überzeugungsbildung durch den Richter herbeiführen könnte. Das wäre der eine Vorteil. Zum anderen ist anerkannt, dass der Beamte, auch wenn er tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 wieder vorliegen, er auch wieder einsteigen kann in die Überwachungsmaßnahme. Wenn das so ist und er hoffentlich richtig liegt, wird er zu diesem Zeitpunkt feststellen, dass der Kernbereich jetzt nicht mehr tangiert ist. Hätten wir das Richterband, so könnten wir retrograd ein wenig zurückgehen bis zu diesem Zeitpunkt, wo der Kernbereich nicht mehr betroffen war und könnten den Restbereich noch auswerten. Ich hatte ein Beispiel gebracht, dass man ganz bewusst eine Situation herbeiführt, in der der Kernbereich tangiert wäre, mit im Hinterkopf habend, dass dann entsprechende Überwachungsmaßnahmen abgeschaltet werden. Das erfolgt aber gar nicht und dann werden relevante Gespräche geführt. Das war der Aspekt. Worauf stütze ich mich, wenn ich meine, dass das was ich sage verfassungsrechtlich zulässig wäre? Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil, Randnummer 152 ausgeführt: „Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten“. Also ist das Verfassungsgericht selbst davon ausgegangen, dass es Aufzeichnungen geben könnte, die unter Verstoß gegen den Schutz des Kernbereichs erhoben worden sind und dann auch entsprechend vorliegen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Büddefeld. Es gibt noch eine Zusatzfrage von Herrn Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage, die sich aus den letzten Stellungnahmen der Gutachter ergeben hat, deshalb habe ich mich noch zu Wort gemeldet. Die Frage richtet sich sowohl an Herrn Büddefeld als auch an Herrn Obermeier. Es geht um das Problem der Aufzeichnung. Auch ich lese die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts so, dass es Fälle gibt, in denen aufgezeichnet werden kann, aber ich habe Sie bisher so verstanden, dass zuerst die Prognose nach Absatz 4 zu machen ist. Wenn Sie die Prognose tatsächengestützt halten können, dass Sie in den Kernbereich nicht eingreifen werden, dann erst unterscheidet das Bundesverfassungsgericht: Sind es Konstellationen oder

Personen, bei denen man trotzdem mit einem Wechsel des Gesprächsinhalts und Eindringen in den Kernbereich rechnen muss? Dann sagt das Gericht: Nur Echtzeitaufzeichnungen, nur mithören. Sind es Konstellationen, in denen das nicht angenommen werden muss, können Sie aufzeichnen. Jetzt kann es beim Aufzeichnen doch zu der Situation kommen, dass der Kernbereich berührt wird und da spricht das Bundesverfassungsgericht von Sichtung und Vernichtung. Also das ist der typische Fall: Ein Ehepaar lebt in einer Wohnung, Sie haben den Mann als Beschuldigten, der soll sich mit einem Mittäter treffen, Sie wollen das Gespräch abhören und die Ehefrau ist nach ihren Erkenntnissen bei der Arbeit. Dann können sie natürlich aufzeichnen und brauchen keine Echtzeit abhören. Kommt die Frau aber trotzdem nach Hause und es kommt zu einem privaten Gespräch, dann ist es aufgezeichnet und dann muss es vernichtet werden nach einer Grobsichtung. Aber Sie können diese Ausnahme, die das Bundesverfassungsgericht so konstruiert hat, doch jetzt nicht umdrehen und sagen: Dann darf ich doch eigentlich immer aufzeichnen. Auch dann wenn ich schon weiß, jetzt ist Kernbereich, dass Sie dann nicht abschalten, sondern nur noch aufzeichnen und dem Richter vorlegen. Diese Deutung des Urteils ist mir nicht klar und das wollte ich Ihnen noch mal vorhalten.

SV Alfons Obermeier: Ich möchte vielleicht noch mal herausarbeiten, dass der Entwurf der Bundesregierung und der des Bundesrates eigentlich eine Gemeinsamkeit haben. Die sehen, es gibt Zweifelsfälle. Die Zweifelsfälle kann der Richter nur entscheiden, wenn er eine Tatsachengrundlage hat. Der Unterschied besteht im Grunde genommen aus meiner Sicht darin, dass im Entwurf der Bundesregierung zunächst das absolute Postulat enthalten ist, dass in einem bestimmten Bereich abubrechen ist. Der Vorschlag vom Bundesrat geht nicht so weit, der sieht auch die Problematik, dass nur das live abhören beendet wird, die Aufzeichnung läuft weiter. Da sind sie nicht so weit auseinander und was ich von Herrn Büddefeld gehört habe, meine ich, wenn man es unter dem Grundrechtsschutz vom Kernbereich sieht, ist das vielleicht ein gangbarer Weg. Was ich aber auch gesagt habe und da möchte ich nicht missverstanden werden, für mich ist klar: Wenn ein klarer Bereich da ist, dann gehe ich davon aus, dass abubrechen ist, das ist vollkommen richtig. Das wird auch in der Praxis so laufen. Im Grunde geht es nur darum, dass wir sehen, wie wir diese Lösung hinbekommen. Ich kritisiere die

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in keinster Weise. Warum sollte ich auch? Jeder von uns will nicht, dass in diesen Kernbereich eingedrungen wird.

SV Dieter Büddefeld: Vielleicht noch zur Ergänzung. Es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner Voraussetzungsseite die entsprechenden Restriktionen auferlegt hat. Man muss allerdings sagen, dass aufgrund der Formulierung des Absatzes 4 gewissermaßen eine Beweislastumkehr eingetreten ist gegenüber dem, was das Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für die akustische Wohnraumüberwachung postuliert hatte. Nämlich das Bundesverfassungsgericht hatte gefordert, dass eine Wohnraumüberwachung nicht zulässig sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kernbereich betroffen sein könnte. Der Gesetzgeber hat jetzt daraus gemacht, dass die Überwachung nur zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kernbereich nicht betroffen ist. Das heißt, ich muss vorher eine Beweiserhebung gemacht haben, dass der Kernbereich nicht betroffen sein wird. Und wenn ich das tun kann, dann ist es auch zulässig - meine ich - weil man tatsächengestützt diese Prognose abgeben kann, dann zu sagen, dann ist auch ein aktuelles Hereinhören nicht mehr erforderlich. Dann kann ich auch aufzeichnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Büddefeld. Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich bedanke mich sehr, dass Sie gekommen sind, und uns Rede und Antwort gestanden haben. Wir werden das alles natürlich in den weiteren Beratungen berücksichtigen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung:
17.20 Uhr



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender